

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung 23.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Steuerausschusses über die Gesekentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.
 - 2) Mündlicher Bericht des Justizauschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Juli d. J. zu dem Gesekentwurfe, betr. Abänderung des Militärstrafgesekbuchs rüdkichtlich der Bestrafung der Landdragoner.
 - 3) Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über den Antrag des Abgeordneten Brodhauß und Genossen, betr. Erlaß eines Gesekes für das Fürstenthum Birkenfeld behuf Regelung der Benutzung der Wasserfläche zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken.
 - 4) Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition der Wittve Hörmann und Genossen wegen Entschädigung für zu Deichen abgetretenes Land.
 - 5) Desgl. über die Petition der Prediger und Vorsteher der Baptisten-Gemeinden zu Barel, Halsbeck, Oldenburg, Fever und Sage wegen Verleihung von Corporationsrechten.
 - 6) Bericht des Petitionsauschusses:
 - a) über den Antrag des Abg. Selkman I. und Genossen in Betreff einer Eisenbahn von Döna-brück über Oldenburg nach dem linken Weserufer;
 - b) über eine Petition der Gemeinde Effen, betr. die Oldenburg-Quackenbrücker Bahn.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertische: Regierungs-Commissar Jansen.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Tanzen verlesen und vom Landtage genehmigt.

Der Präsident zeigt folgende Eingänge an:

- 1) Petition des Kaufmanns Töbelmann und Genossen zu Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzbezirks oder Erleichterung der Waarencontrole im Grenzbezirk.
- 2) Petition des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Art. 65 des Schulgesekes.

Die erstere wird dem Petitionsauschusse, die zweite dem Verwaltungsausschusse übergeben mit dem Ersuchen, die Petitionen, wenn möglich, noch vor Schluß der Landtagsverhandlungen zu erledigen.

Der Präsident bemerkt sodann, daß von den Ausschussberichten, die heute zur Verhandlung kämen, nicht alle die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Zeit von 2 Tagen in den Händen der Mitglieder gewesen seien. Es sei dies nicht möglich zu machen gewesen, wenn man zur festgesetzten Zeit mit den Verhandlungen zu Ende kommen wolle. Wenn kein Widerspruch dagegen erfolge, könne jedoch die Berathung nach der Geschäftsordnung auch so vorgenommen werden.

Es wird kein Widerspruch erhoben und darauf zur Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht des Steuerausschusses über die Gesekentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.



A. Ueber den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 1, welcher zunächst zur Berathung verstellt wird, liegen die Ausschufsanträge Nro. 1 und 2 vor, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 1.

dem §. 1 des Art. 1 werde als zweiter Satz nachgefügt:
„Bei Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde errichtet werden, kann auch die Stempelgebühr mit den Sporteln notirt und erhoben werden.“

Antrag Nro. 2.

den Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Der Präsident theilt mit, daß soeben zu dem Ausschufsantrage Nro. 1 noch ein Antrag der Staatsregierung eingekommen sei, der folgendermaßen laute:

„zu Art. 1 §. 1 wolle der Landtag beschließen, in dem vom Ausschuf beantragten Zusatz hinter dem Worte „kann“ in der dritten Zeile die Worte „nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums“ einzuschalten.“

Reg.-Commissar **Jansen**: Mit dem vom Ausschuffe vorgeschlagenen Zusatz sei die Staatsregierung in der Sache einverstanden; sie habe nur geglaubt, den obigen Antrag stellen zu sollen, weil es sonst scheinen könne, als solle es den einzelnen Behörden überlassen bleiben, ob der Stempel in natura durch Stempelpapier oder durch Notirung zu den Sporteln erhoben werden solle. Würde der Zusatz so, wie der Ausschuf ihn beantragt, angenommen, so würde die Staatsregierung leicht in ihren weiteren Verfügungen zur Erleichterung des Stempelverkehrs beengt werden. Die Zulassung von Stempelmarken sei auch hier in Aussicht genommen; wenn man diese einführe, so könne es zweckmäßig sein, die Notirung des Stempels zu den Sporteln abzuschneiden, weil alsdann eine bessere Controle möglich werde. Man müsse es daher dem Ermessen des Staatsministeriums überlassen, ob der Stempel hier durch Notation oder durch Verwendung von Marken oder wie sonst erhoben werden solle.

Berichterstatter **Huber**: Er habe diesen Punkt bereits im Ausschuffe zur Sprache gebracht und könne bemerken, daß dieser nichts dagegen zu erinnern gefunden habe. Der Ausschuf sei damit einverstanden, daß der Antrag als modificirter Ausschufsantrag behandelt werde.

Es wurden hierauf die Ausschufsanträge Nro. 1 und 2, ersterer in der durch den Antrag der Staatsregierung modificirten Fassung, angenommen.

Zu dem Art. 2 §. 1 liegen folgende Ausschufsanträge vor:
Die Minderheit beantragt:

Antrag Nro. 3.

der anliegende Tarif werde in der Weise abgeändert, daß der demselben zu Grunde gelegte Procentsatz von $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{1}{15}$ Procent in den einzelnen Stufen nach der Minimalziffer des Spielraums berechnet und als erste Stufe in der ersten Classe der Satz von 3 Sgr.

für einen Betrag bis zu 50 Thlr., in der zweiten Classe der Satz von 3 Sgr. für einen Betrag bis zu 300 Thlr. angenommen werde,

die Mehrheit dagegen:

Antrag Nro. 4.

der anliegende Tarif werde genehmigt,
der ganze Ausschuf:

Antrag Nro. 5.

der Art. 2 §. 1 werde mit dem beschlossenen Tarif angenommen.

Reg.-Commissar **Jansen**: Von der Minderheit des Ausschuffes sei der Antrag gestellt, den Tarif durch Verschiebung der Stufengrenzen einer Herabsetzung zu unterwerfen. Die Consequenz hiervon würde die sein, daß sich der Stempel in den mittleren und unteren Stufen gleich bleiben, in den höheren aber, gegenüber den jetzigen Sätzen, ein Ausfall Statt finden würde. Dabei lasse sich nicht übersehen, ob alsdann noch die finanziellen Erträge, wie sie in den Voranschlag aufgenommen seien, zu erlangen seien. Die Staatsregierung müsse daher die Ablehnung dieses Antrages empfehlen; dieselbe stütze sich hierfür auch auf den neulichen Compromiß, wonach der Landtag sich verpflichtet habe, auf die Berathung des Gesetzes unter Zugrundelegung des Errichtungstempels einzugehen. Bei diesem Compromisse sei natürlich die Voraussetzung gewesen, daß das Gesetz aus der Berathung so hervorgehoben werde, daß es den in den Voranschlag aufgenommenen Mehrertrag von 15,000 Thlr. jährlich, auf welchen die Staatsregierung zählen müsse, auch wirklich gewähre. Das hätten sämmtliche Conferenzzmitglieder gewollt. Dieser Mehrertrag würde aber nicht erreicht werden können, wenn man so weitgehende Herabsetzungen beschließen würde.

Abg. **Ramien**: Er wolle den Minderheitsantrag mit ein paar Worten vertheidigen. Freilich werde es wenig nützen, weil die Mehrheit die ganze Vorlage nur vom finanziellen Standpunkte aus betrachte. Er könne es aber nicht anerkennen, daß dieselbe nur von diesem Standpunkte aus betrachtet werden müsse. Es sei von den meisten Mitgliedern und auch von der Staatsregierung zugegeben worden, daß diese ganze Steuer keine beliebte und gerechte Steuer sei. Er sei deswegen der Ansicht, daß man, wenn man dies anerkennen und zugeben müsse, daß sie hauptsächlich den kleinen Mann, den Pächter und Schuldner treffe, dahin sehen müsse, dem Entwurfe einen etwas milderen Character zu geben. Deswegen sei er für eine Erniedrigung des Tarifs. Die Staatsregierung habe auch 1858 einen viel niedrigeren Tarif vorgelegt gehabt. Er bitte daher für eine Ermäßigung des Tarifs zu stimmen, damit die Steuer den Einzelnen nicht so schwer treffe.

Der Antrag der Minderheit Nro. 3 wird abgelehnt; die Anträge Nro. 4 und 5 werden angenommen.

Zu Art. 2 §. 2 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:



Antrag Nro. 6.

im §. 2 Z. 1 werden die Worte „andere Handelspapiere“ zwischen „Anweisungen“ und „und dergleichen“ gestrichen.

Antrag Nro. 7.

der Ziffer 2 des §. 2 werde in einem besonderen Absatz unter Verwandlung des Punktes in ein Komma nach dem Worte „befassen“ nachgefügt: „ferner bei Platenverzeichnissen und Wechselprotesten.“

Antrag Nro. 8.

den §. 2 des Art. 2 mit der beschlossenen Abänderung anzunehmen.

Abg. **Strackerjan III.**: Nach dem Antrage Nro. 7 schlage der Ausschuss vor, mit Stempelpapier zweiter Classe auch zu belegen: Platenverzeichnisse und Wechselproteste. Der Ausschuss habe dafür bei Platenverzeichnissen keinen rechten Grund angegeben; denn wenn der Bericht von einer „Ähnlichkeit mit Quittungen“ spreche, so passe das gar nicht: die Platenverzeichnisse hätten viel mehr Ähnlichkeit mit einem Schulbekenntnisse. Deswegen müßten sie auch, wie diese, in die erste Classe gesetzt werden. Einen besonderen Grund, sie anders zu behandeln, habe er nicht gefunden und halte er es daher nicht für gerechtfertigt, sie vor andern Urkunden zu bevorzugen.

Dasselbe gelte auch von den Wechselprotesten, wenn auch aus andern Gründen. Er gebe dem Ausschusse darin Recht, daß der Wechselprotest nur eine nebensächliche Bedeutung habe und bloß dazu diene, ein anderweit constatirtes Recht zu erhalten. Er glaube aber, daß man die Classe zu sehr schädige, wenn man ihn in die zweite Classe setze. Auch sei das Stempelpapier für Wechsel ganz erheblich herabgesetzt. Bisher sei zwar für Proteste gar kein Stempel vorgeschrieben gewesen. Es habe aber der bisherige höhere Stempel für Wechsel allein eine größere Summe gebracht, als jetzt der Stempel für Wechsel und Wechselproteste zusammen bringen würde, wenn die Letzteren herabgesetzt würden. Es liege kein Grund vor, die Wechselproteste so zu begünstigen, um so weniger, als sie hier billiger seien als anderswo. Ein Wechselprotest mache dem Gerichte nicht geringe Arbeit; man müsse erst den Schuldner in seinem Hause auffuchen, um den Protest aufzunehmen, dann müsse derselbe abgeschrieben, registirt und beglaubigt werden. Der Sportelsatz für alle diese Bemühungen sei aber ein unverhältnißmäßig geringer. Er betrage bei Protesten über Wechsel bis zu 100 Thlr. 15 gr. und für jede 50 Thlr. mehr $7\frac{1}{2}$ gr. mehr, steige jedoch in keinem Falle über 3 Thlr. Daher könnten die Proteste wol mit dem Entwurfe einem höheren Stempel unterworfen werden. Billig bleibe dann die Sache immer noch.

Abg. **Gullmann**: Was die Platenverzeichnisse angehe, so habe der Vorredner insofern Recht, als die Gleichstellung derselben mit Quittungen nicht gerechtfertigt sei. Ein Grund für ihre geringere Besteuerung liege aber darin, daß ihre Auf-

nahme in Folge der güterrechtlichen Bestimmungen in einzelnen Landesheilen nothwendig sei, in andern nicht. Es handle sich also um Urkunden, die nicht aufgenommen würden wegen des Bedürfnisses des Verkehrs, sondern weil gesetzliche Bestimmungen aus früherer Zeit, die das Erbrecht und Güterrecht beträfen, es so vorschrieben. Er sei der Ueberzeugung, daß bei einer Reform der bezüglichen Gesetzgebung diese Vorschriften nicht wieder aufgenommen würden.

Auch in Beziehung auf die Wechselproteste habe der Vorredner in zwei Punkten Recht, einmal darin, daß der Stempel für Wechsel herabgesetzt sei und daß ohne den von der Regierung vorgeschlagenen Stempel auf Wechselproteste sich der früher durch den Wechselstempel allein erbrachte Ertrag nicht erzielen lasse, sodann darin, daß die Sporteln für Wechselproteste sehr niedrig seien. Auf der andern Seite sei es aber unrecht, einen gleichmäßigen höheren Satz für Wechselproteste einzuführen, da dieser bei der Mehrzahl der Wechsel höher sein werde, als wenn man den Stempel erster Classe nehme. Wenn der Vorredner auf den Grund, daß der bisherige Stempel auf Wechsel einen höheren Ertrag gebracht habe, den Antrag gegründet hätte, die Wechselproteste in die erste Classe zu setzen, so würde er sich einem solchen Antrage vielleicht angeschlossen haben. So halte er es aber für ungerade, daß für den Wechselprotest bei niedrigen Wechseln bis zu 25 Thlr. anstatt 3 gr., die der Stempel in der ersten Classe betragen würde, ein Stempel von 15 gr. solle gefordert werden können. Dieser Satz von 15 gr. greife sogar noch über den Betrag hinaus, der auf der dritten Stufe der ersten Classe zu entrichten sein würde, indem danach für Wechsel von 50 bis zu 100 Thlr. nur 10 gr. zu bezahlen seien.

So lange aber nicht ein dahingehender Antrag gestellt sei, werde er für den Ausschussantrag stimmen, den er selbst mit gestellt habe.

Berichterstatter Abg. **Suber**: Die Bemerkung, daß die Kosten für Wechselproteste nicht hoch seien, möge richtig sein für die Proteste hier in der Stadt; wo aber Reisekosten hinzugingen, da würden sie sehr erheblich. Man müsse deswegen den Stempel niedriger, als die Vorlage, normiren.

Die Ausschussanträge Nro. 6, 7 und 8 werden angenommen. Ohne Debatte werden sodann zu Art. 3 die Anträge Nro. 9 und 10, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 9.

der Absatz 2 des Art. 3 §. 1 des Entwurfs werde gestrichen,

Antrag Nro. 10.

den Art. 3 mit dieser Abänderung anzunehmen, zu Art. 4 die Anträge Nro. 11—14, welche lauten:

Antrag Nro. 11.

der Art. 4 §. 1 werde so gefaßt:

„Auf einen Stempelbogen zu einem Thaler sind zu schreiben:



a) Testamente u. s. w. bis Verfügungen,

b) Ehepacten u. s. w. wie im Entwurf,

Antrag Nro. 12.

die Worte „jedoch nicht unter einem Thaler“ im Art. 4. §. 1 am Ende vor den Worten: „zu verwenden“ werden gestrichen,

Antrag Nro. 13.

für den Fall der Annahme des Antrages 7 werden die Worte „und Wechselproteste“ am Schluß des §. 2 des Art. 4 gestrichen,

Antrag Nro. 14.

den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen,

zu Art. 5 die Anträge

Nro. 15.

der §. 3 des Art. 5 werde so gefaßt:

„Derselben Stempelabgabe unterliegen eigene, transfirteigene und Wechsel an eigene Ordre, wenn sie nicht ein ausdrückliches Zinsversprechen enthalten oder nach länger als 6 Monaten zahlbar sind“,

und

Nro. 16.

mit der beschlossenen Aenderung den Artikel 5 anzunehmen,

gleichfalls angenommen.

Ueber Art. 6 wird die Berathung vorläufig ausgesetzt.

Zu Art. 7 beantragt der Ausschuß im Antrage

Nro. 17.

„der Art. 7 des Entwurfs werde gestrichen.“

Regierungs-Commissar **Jansen**: Der Ausschuß habe es bedenklich gefunden, den von der Staatsregierung bevortworsten Stempel für rechtskräftige Civilurtheile anzunehmen. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß der Urtheilstempel einem anderen Gesichtspunkte unterliege, als andere Stempel, daß er mehr als ein Zuschlag zu den Gerichtskosten erscheine. Ob derselbe für unsere Verhältnisse annehmbar sei, werde hauptsächlich davon abhängen, ob die Gerichtskosten bei uns schon so hoch seien, daß sie einen solchen Zuschlag nicht mehr vertragen könnten und, um dieß hinlänglich beurtheilen zu können, komme es darauf an, sie mit der Höhe der Gerichtskosten in Preußen zu vergleichen. Aus einer solchen Vergleichung ergebe sich aber, daß sie wesentlich niedriger seien. In der alten Preussischen Monarchie betrage die Summe aller Gerichtskosten nach dem Etat etwa 10 Millionen. Rechne man die Bevölkerung der alten Monarchie auf 20 Millionen, was ungefähr zutrefte, so kämen von den Gerichtskosten 15 gr. auf den Kopf. Dagegen beziffere sich die Summe der Gerichtskosten für das Herzogthum Oldenburg auf höchstens 100,000 Thlr., was allerdings nicht ganz genau sei, weil die Sporteln der Amtsgerichte zusammen mit denen der Verwaltungsämter veranschlagt seien. Die Gerichtskosten müßten aber hier, wenn sie eben so hoch sein sollten wie die Gerichtssporteln

in Preußen, reichlich 120,000 Thlr. betragen. Sie seien also hier nicht unerheblich niedriger, als dort. Auf dieses Verhältniß habe die Staatsregierung den Urtheilstempel hauptsächlich gestützt; außerdem komme hinzu, daß auch Preußen, an dessen Bestimmungen man sich in Beziehung auf die Stempelsteuer anzuschließen suchen müsse, die Definitivverkenntnisse dem Urtheilstempel unterwerfe.

Berichterstatter Abg. **Huber**: Er glaube, daß der Rückschluß von den Gesamteinnahmen aus den Sporteln auf die Höhe derselben nicht ganz richtig sei. In einem Staate, wie Preußen, kämen auch größere Werthobjecte zur Entscheidung und dadurch stellten sich die Gesamteinnahmen höher. Außerdem kämen dafür auch andere in den besonderen Einrichtungen begründete Verhältnisse in Betracht. Dadurch könne also seines Erachtens der Urtheilstempel nicht gerechtfertigt werden.

Der Antrag Nro. 17 wird angenommen.

Die Berathung über Art. 8 des Entwurfs und die darauf bezüglichen Anträge Nro. 18—21 wird ausgesetzt, bis über den Art. 15 Beschluß gefaßt ist.

Zu Art. 9 wird der auf Annahme gerichtete Antrag Nro. 22, zu Art. 10 die Anträge

Nro. 23.

im §. 1 werden die Worte: „ihre Stelle“ zwischen „Rechtsgeschäfte“ und „den Kindern“ durch die Worte „ihr Vermögen ganz oder theilweise“ ersetzt und statt des später wiederkehrenden Ausdrucks „der Stelle“ „dieselben“ gesetzt,

Nro. 24.

in demselben Paragraph werde das Wort „und“ nach „Schulden“ gestrichen, an seiner Stelle ein Komma gesetzt und nach „Altentheils“ nachgefügt „und der etwa sonst an die Uebertragenden übernommenen Leistungen“,

Nro. 25.

den Art. 10 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen,

ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 11 gehen die Ausschußanträge dahin:

Antrag Nro. 26.

im Art. 11 §. 1 im Anfang werden nach „bei Veränderungen im Grundeigenthum“ eingeschoben die Worte „in Folge einer Veräußerung.“

Antrag Nro. 27.

der letzte Satz daselbst werden gestrichen.

Antrag Nro. 28.

im Absatz 2 des §. 1 werde nach „so kommt“ statt der darauf folgenden Worte bis zum Schluß gesagt: „für das Umschreibungs-gesuch kein Stempelpapier zur Verwendung.“

Antrag Nro. 29.

den Art. 11 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Brockhaus**: Der Ausschufantrag 26 scheine ihm immer noch die Möglichkeit offen zu lassen, daß auch die Erbschaften zur Stempelsteuer herangezogen würden. Es fänden nämlich nicht selten in Erbfällen zwei Umschreibungen statt, einmal, wenn nicht gleich getheilt und daher die Erbschaft bloß auf den Collectionnamen der Erben umgeschrieben werde und zum zweiten Male dann, wenn sich die Miterben wirklich unter einander theilten. Es könne hier nach dem Ausschufantrage noch fraglich sein, ob nicht im zweiten Falle ein Stempel erhoben werden könne. Er wolle anheimgenben, dies zur bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Abg. **Schomann**: Im Ganzen sei er gegen jeden Umschreibungstempel; indessen sei demselben durch den Ausschufantrag die Spitze abgebrochen. Derselbe bleibe jetzt nur noch übrig bei mündlichen Verträgen über Immobilien. Man gelange hier auf indirectem Wege dahin, daß man den mündlichen Vertrag mit einem Stempel belege, was gegen das Princip sei. Man müsse gerade darauf ausgehen, die Umschreibung zu erleichtern. Daß diese ordnungsmäßig geschehe, liege nicht so sehr im Interesse des Einzelnen, als vornehmlich des Staates, für den sie der Steuer wegen von größter Wichtigkeit sei. Belege man nun die Umschreibung mit einem Stempel, so würde das zahlreiche Umgehungen und damit Unordnung in den Registern zur Folge haben. Der Stempel sei daher verwerflich.

Wenn man ihn aber dennoch annehmen wolle, so dürfe man dies doch nicht in der Form des Ausschufantrages thun. Der Ausschuf gehe von der falschen Voraussetzung aus, daß, wenn die Umschreibung auf Grund eines stempelpflichtigen Vertrages geschehe und demgemäß der Stempel dieses Vertrages auf den Stempel behufs der Umschreibung zur Anrechnung kommen solle, diese beiden Stempel sich in ihrer Höhe stets decken würden und deshalb wolle er, daß in diesem Falle für die Umschreibung gar kein Stempelpapier zu verwenden sei. Das sei ein falsches Recheneispiel. Es sei nur dann richtig, wenn nur ein Immobilien in Frage stehe. Dann sei allerdings, wenn ein schriftlicher Vertrag vorausgegangen, der Stempel für diese Urkunde von ganz gleicher Höhe mit dem Stempel für die Umschreibung. Denke man sich dagegen den Fall, daß 10 Immobilien versteigert würden für einen Preis von 1100 Thlr., so würde der Stempel für den ganzen Versteigerungsact 4 Thlr. kosten; gingen nun diese 10 Immobilien in 10 verschiedene Hände, würden also 10 Umschreibungen nöthig, so würde, angenommen, daß jedes einzelne Immobilien den zehnten Theil koste, der Stempel für die 10 Umschreibungen zusammen 6 Thlr. 20 gr. betragen. Hier decke sich also der Betrag des Umschreibungstempels nicht mit dem Stempel für die Urkunde.

Man denke sich ferner den einfacheren Fall, zwei Immobilien seien versteigert für den Preis von 15000 Thlr.; der Stempel für den Versteigerungsact betrage hier 50 Thlr.; seien nun diese 15000 Thlr. dadurch zusammengebracht wor-

den, daß das eine Immobilien 13000 Thlr., das andere 2000 Thlr. gekostet habe, so würde, wenn die beiden umgeschrieben werden sollten, der Stempel für die Umschreibung des ersten allein schon 50 Thlr. und der Stempel für das zweite 7 Thlr., der Umschreibungstempel für beide zusammen also 57 Thlr. kosten. — Der Grund des Ausschusses also, daß sich die zwei Stempel in ihrer Höhe stets decken würden, erweise sich als unrichtig und es müsse daher wenigstens die vom Ausschuf im Antrage 28 beantragte Aenderung gestrichen werden.

Abg. **Hullmann**: Der Abg. Schomann habe in der Einleitung seiner Worte gemeint, daß durch den Ausschufantrag dem Umschreibungstempel die Spitze abgebrochen sei. Der Ausschuf wolle auch in der That für die Umschreibung keinen Stempel, sondern nur für schriftliche Verträge. Derselbe gehe davon aus, daß in der Regel alle Veräußerungen von Grundeigenthum durch schriftliche Verträge bewirkt würden, nehme jedoch zugleich an, daß diese schriftlichen Verträge in vielen Fällen nicht an die Behörde kämen, weil man glaube, daß man der öffentlichen Beglaubigung des Vertrages wohl entbehren könne, da dieselbe durch die Convocation und Umschreibung ersetzt werde. Man wolle daher durch die vorliegende Bestimmung nur den Fall treffen, der regelmäßig auch so schon der Steuer unterworfen sei und im Uebrigen dadurch Umgehungen der Steuer vorbeugen, die sonst leicht möglich seien. Kämen einzelne Fälle vor, wo wirklich nur ein mündlicher Vertrag abgeschlossen sei, so seien dies Ausnahmen von der Regel, die als solche nicht berücksichtigt werden könnten und den Stempel mittragen müßten.

Was der Abg. Schomann mit seinem eventuellen Antrage wolle, könne er von dem Standpunkte aus, den derselbe zu dem Regierungsentwurfe und zum Ausschufantrage einnehme, nicht begreifen, da er ja den Umschreibungstempel möglichst vermindern wolle. Der Entwurf wolle, daß, wenn bereits bei der Errichtung des zu Grunde liegenden Vertrages Stempelpapier verwendet worden sei, der Betrag dieses letzteren auf den zur Umschreibung nöthigen Stempel zur Abrechnung kommen solle; er lasse also die Möglichkeit einer Nachzahlung zu, wenn der Stempel für die Urkunde weniger betrage, als der Umschreibungstempel. Der Ausschuf wolle dagegen eine solche Nachzahlung ganz ausschließen, indem er davon ausgehe, daß regelmäßig die Stempelgebühr, welche auf die Urkunde verwandt sei, mit der Stempelgebühr für die Umschreibung sich decken würde. Die Ausnahmen sollten nicht berücksichtigt werden. Es sei allerdings richtig, daß die für die vorausgehende Urkunde verwandte Stempelgebühr etwas geringer sein könne, wenn mehrere Veräußerungen zu einem stempelpflichtigen Acte zusammengefaßt würden; aber es sei umgekehrt auch ebensogut möglich, daß die Stempellast in einem solchen Falle größer sei, als wenn jeder einzelne Act für sich besteuert würde. Das seien Bagatellen, die nicht berücksichtigt zu werden brauchten.

Warum der Abg. Schomann noch besser für das In-

teresse der Staatsregierung sorgen wolle, als diese selbst, begreife er nicht.

Regierungs-Commissar **Janien**: Wie gegen alle Hauptformen der Stempelabgabe ließen sich auch ohne Zweifel gegen den Umschreibungsstempel nicht ungewichtige Einwendungen erheben und es sei nicht zu verkennen, daß diese bei dem Umschreibungsstempel in Erbfällen schwerer ins Gewicht fielen als bei denjenigen bei andern Veräußerungen. Wenn die Staatsregierung dennoch diese Stempelabgabe auch für Erbschaftsfälle beantrage, so thue sie dies aus dem Grunde, weil eine solche Abgabe, wenn auch nicht überall in der Form eines Stempels, in vielen Staaten in Deutschland bestche, sodann weil sie nicht drückend erscheine, da sie in einen Moment falle, wo ohnehin eine neue Vermögensregulirung stattfinde und deswegen der von ihr Betroffene sie nicht so hart empfinde.

Könne nun auch die Staatsregierung sich auf die Zustimmung des Landtags zu diesem Stempel gegenüber dem einstimmigen Beschluß des Ausschusses wohl keine Rechnung machen, so müsse sie doch um so mehr darauf rechnen, daß der Umschreibungsstempel bei Veräußerungen unter Lebenden acceptirt werde. Das sei nothwendig, damit von dieser ganzen Steuer der erwartete finanzielle Ertrag gesichert werde. Bereits sei der Urtheilsstempel gefallen, von dem erhebliche Einkünfte erwartet seien; man dürfe daher nicht noch weitere Positionen erschüttern, die die Staatsregierung für wesentlich für den finanziellen Ertrag der Steuer erachte.

In Preußen kenne man diese Stempel-Abgabe nicht gerade als Umschreibungsstempel; da aber das allgemeine Landesrecht für alle Verträge über 50 Thlr. die schriftliche Form als Bedingung ihrer Gültigkeit verlange, so würden dort durch den Urkundenstempel vollständig alle diejenigen Fälle umfaßt, die hier durch den Umschreibungsstempel gefaßt werden sollten.

Abg. **Schomann**: Der Abg. **Hullmann** habe ihn nicht recht begriffen. Er habe erstens gar keinen Antrag gestellt und zweitens sei er vollständig mißverstanden. Er habe nur den Ausschuß corrigiren wollen. Wenn der Ausschuß das gesagt hätte, was soeben der Abg. **Hullmann** gesagt habe, wenn er sich also bewußt gewesen wäre, daß sich die beiden Stempel nicht immer deckten, so würde er dessen Antrag bestens acceptirt haben. Nach dem aber, was darüber im Berichte gesagt sei, habe man annehmen müssen, daß es sich nur um eine redactionelle Aenderung handle. Es stehe ausdrücklich im Berichte: „und hält er es daher für richtiger, zu sagen“. Wenn der Ausschuß daher von seiner Seite mißverstanden sei, so sei dies lediglich auf die Ausdrucksweise des Berichts zurückzuführen. Jetzt acceptire er dessen Antrag vollständig.

Abg. **Hullmann**: Wenn der Abg. **Schomann** gesagt habe, er habe keinen Antrag gestellt, so sei das richtig; wenn er, Redner, das auch incorrect einen Antrag genannt habe, so sei das ein Versehen, welches nicht viel größer sei und der Verständlichkeit nicht mehr schade, als dasjenige, welches

Berichte. XV. Landtag. 3. Versamml.

der Vorredner dem Ausschusse vorwerfe. Wenn gesagt sei, daß die beiden Stempel „sich ihrer Höhe nach deckten“, so sei dabei vorausgesetzt, daß sie beide in dieselbe Classe fielen. Hätte man vorausgesehen, daß eine so scrupulöse Lupe angelegt werden würde, so hätte man es allerdings noch deutlicher sagen können, dann würde aber die ganze Berathung des Ausschusses vielleicht drei Mal so lange gedauert haben und der Bericht weit länger geworden sein.

Es bleibe ihm aber dennoch unverständlich, wie der Vorredner von dem Standpunkte aus, den er zum Umschreibungsstempel überhaupt eingenommen habe, gegen die Annahme des Ausschußantrages habe sprechen können.

Die Ausschußanträge No. 26, 27, 28, 29 werden hierauf angenommen.

Die Artikel 12, 13 und 14 beantragt der Ausschuß unverändert anzunehmen. (Antrag 30.) Zunächst wird der Art. 12 zur Berathung verstellt.

Abg. **Brockhaus**: Bei der Berechnung des Umschreibungsstempels solle nach Art. 12 §. 1 der Werth der betreffenden Grundstücke und Gebäude so gefunden werden, daß er dem 25fachen Betrage des zum Zwecke der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer ermittelten Reinertrages bezw. Miethwerthes gleichgeachtet werde. Diesem Vorschlage liege wol die Annahme zu Grunde, daß man damit das richtige Princip getroffen habe. Er halte aber einen solchen Anhalt für sehr unsicher und trügerisch, was nicht schwer nachzuweisen sei. Schon neulich habe er bei einer andern Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Catastralanschlätze sehr niedrig angenommen seien und obwol der Abg. **Ahlhorn** dies nicht habe anerkennen wollen, sei es doch richtig und es ließe sich aus der sogenannten Krongutsvorlage nachweisen. Vergleiche man hier den Reinertrag, zu welchem einzelne Ländereien bei der Bonitirung zur Grundsteuer eingeschätzt seien mit dem 10jährigen Durchschnitt der wirklichen Pächterträge, so ergebe sich, daß beim Augustgroden der Catastralanschlag 16 Thlr. 12 gr., der wirkliche Pächtertrag durchschnittlich 30 Thlr. 26 gr., beim Bapelergroden und Cäcilienroden der erstere 17 Thlr. 12 gr. resp. 18 Thlr., der letztere dagegen 25 Thlr. 23 gr. resp. 24 Thlr. 11 gr. betrage. Da ergebe sich also eine bedeutende Differenz. Wofür würden aber die Pachtätze anders bezahlt, als für die Abtretung der Bodenerträge? Es sei daher klar, daß die Pachtsummen sich nicht weit von der wirklichen Bodenrente entfernen könnten, sondern derselben nahe blieben. Den 25fachen Betrag der Catastral-Reinerträge anzunehmen, sei daher eine Unterschätzung des Bodenertrages; man müsse vielmehr den 25fachen Betrag des Pächtertrages zu Grunde legen. Damit sei der Kaufwerth noch keineswegs immer getroffen, denn dabei rechne man außer dem 25fachen Pächtertrage auch noch die Werthsteigerung mit und diese werde im Kaufpreise mit vorausbezahlt. — Es komme ferner hinzu, daß die Catastral-Reinerträge nur danach bestimmt würden, wie der Boden zur Landwirthschaft benutzt



werde. Alle die Einflüsse, welche eine vorzügliche Lage des Grundstücks auf dessen Werth habe, z. B. die Nähe eines größeren Ortes, die Verwerthung als Bauplatz, würden dabei nicht in Betracht gezogen.

Was endlich den Miethwerth der Gebäude anbelange, so beginne der Tarif mit 1 Thlr. Er wolle doch fragen, wo es denn in Wirklichkeit Gebäude von nur 1 Thlr. Miethwerth gebe?

Er habe dies Alles nur hervorheben wollen, um zu zeigen, einen wie unsichern Anhalt die Bestimmung des Werths nach den Catastral-Neinerträgen gebe. Wenn man einmal die Stempelsteuer wolle, dann müsse man auch dahin streben, sie gerecht und gleichmäßig zu vertheilen. Bestimmte andere Vorschläge wolle er nicht machen, vielleicht wäre es besser, wenn bestimmt werde, daß bei Umschreibungen die Beteiligten den Werth selbst anzugeben hätten.

Abg. **Gullmann**: Die Zweifel des Abg. Brochhaus an der Richtigkeit der Berechnung des Werths der Grundstücke und Gebäude nach den Catastral-Neinerträgen seien für diesen Gegenstand gar nicht berechtigt. Wenn es sich darum handelte, regelmäßig wiederkehrende Abgaben nach dem Werthe zu erheben oder die Entschädigung bei Enteignungen zu bestimmen, dann möge der Vorredner Recht haben. Hier komme es vielmehr darauf an, einen handlichen Maßstab zu gewinnen. Sollte in jedem einzelnen Falle die Abgabe nach dem wirklichen Werthe des einzelnen Grundstückes bestimmt werden, so würde das nicht bloß sehr umständlich sein, sondern auch viel mehr Kosten verursachen, als damit der angebliehen Gerechtigkeit des Abg. Brochhaus gedient sei.

Abg. **Russell**: Selbst, wenn es sich um Enteignungen handelte, würde das, was der Abg. Brochhaus bemerkt habe, nicht richtig sein. Derselbe habe behauptet, daß der Werth bemessen werden müsse nach dem Pächtertrage und daß der Kaufwerth nicht einmal dem 25fachen Betrage des Pächtertrages entspräche, sondern dabei noch die Werthsteigerung in Rechnung gezogen werden müsse. Was aber den Pachtpreis anbelange, so sei das ein sehr schlechter Preismesser in Beziehung auf den Kaufpreis. In seiner Gegend würde das ganz verkehrt und der ein schlechter Speculant sein, der darnach den Kaufpreis berechnen wollte. — Es sei unrichtig, daß die Catastralerträge zu niedrig veranschlagt seien.

Abg. **Gullmann**: Die ganze Frage sei nur noch von untergeordneter Bedeutung, da der Umschreibungstempel für Erbfälle voraussichtlich weggelassen werde. Beim Kaufe richte sich der Stempel nach dem bedungenen Gegenwerthe; nur wo dies nicht zu ermitteln sei, müsse man auf den Art. 14 zurückkommen.

Abg. **Rüder**: Er glaube auch, daß der 25fache Betrag der Catastral-Neinerträge allerdings ein practischer Mittelsatz sei; in dem aber, was der Abg. Brochhaus in Betreff der Gebäude gesagt habe, scheine ihm doch etwas zu liegen, was der Beachtung werth sei. Der Miethwerth derselben richte

sich bloß nach den bewohnbaren Räumen; aber viele Gebäude mit großen Räumen, die nicht bewohnt seien, hätten gleichwohl einen großen Werth; dieser werde durch die Bestimmung nach dem Miethwerthe nicht getroffen. In den Städten sei die große Mehrzahl bewohnbar und gebe im Verhältniß zum Bauwerth einen hohen Miethwerth. Auf dem Lande aber würde von den landwirthschaftlichen Gebäuden nur ein sehr kleiner Raum besteuert, der bei weitem größte Theil der Gebäude gehe bei dieser Steuer frei aus. Hier müsse ein anderer gerechterer Modus gefunden werden und bitte er dies bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen. Die Brandkassenschätzung zu Grunde zu legen würde aber zu hart und nicht gerecht sein.

Abg. **Mithorn**: Gehe man hierauf ein, so müsse man das Gleiche auch bei Fabriken in Betracht ziehen und Ziegeleien. Diese seien sehr hoch geschätzt, hätten aber wenig oder gar keinen Miethwerth.

Der Art. 12 wird hierauf unverändert angenommen.

Zu Art. 13 bemerkt der

Abg. **Straderjan III.**: Die Tragweite dieses Artikels sei ihm nicht ganz klar. Was damit gesagt werden solle, könne er sich ungefähr denken, aber es müsse deutlicher ausgedrückt werden. Es stehe da: „werden mehrere stempelpflichtige Verhandlungen auf denselben Stempelbogen geschrieben, so muß dessen Werth dem Gesamtbetrage der von allen Verhandlungen zu entrichtenden Stempelabgabe gleichkommen“. Er denke sich, daß, wenn z. B. bei einem Immobilienverkauf ein Dritter die Bürgschaft für den Kaufpreis übernehme, diese Bürgschaft nach der Meinung des Artikels von einem besondern Stempel getroffen werden solle, ebenso der Cessionsact, wenn der Verkäufer über den Kaufpreis sofort verfüge und ihn cedire. Andererseits glaube er, daß bei einer Verpfändung, die doch auch vom Darlehn oder Verkauf getrennt zu denken sei, nach dem Artikel kein besonderer Stempel berechnet werden solle. — Er habe den Unterschied zwischen beiden Fällen darin gefunden, daß das zweite Geschäft besteuert werden solle, wenn es unabhängig von dem ersten bestehen könne oder, wenn es zwar ein Nebengeschäft, doch eine dritte Person zu demselben hinzutrete. Wenn dies die richtige Auffassung sei und die Vorlage und der Ausschuß dasselbe gemeint hätten, dann hätte es auch ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Er wolle versuchen, dies zu thun, indem er folgenden Zusatzantrag zu Art. 13 stelle:

„Sind jedoch in einer Urkunde, welche ein selbständiges Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, zugleich Nebenrechte und Nebenverbindlichkeiten in Bezug auf das Hauptgeschäft und ohne Hinzutritt neuer Personen festgestellt, so ist der Stempel nur für das Hauptgeschäft zu verwenden.“

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Schomann**: Wenn er den Vorredner recht verstanden habe, so solle stets dann ein besonderer Stempel verwendet werden müssen, wenn zu dem Hauptgeschäft ein Neben-

geschäft hinzukomme und zugleich eine dritte Person hinzutrete. Danach würde also, wenn für ein Darlehn ein Dritter die Bürgschaft übernehme, für die Letztere immer eine Stempelgebühr bezahlt werden müssen.

Das werde man aber nicht gewollt haben. Dann würde, wo mehrere Bürgen accessorisch hinzutreten, der Stempel 3, 4 und 5 Mal zu bezahlen sein. Das könne leicht vorkommen, da vorsichtige Leute sich oft mehrere Bürgen ausbedängen.

Abg. **Strackerjan III.**: Er habe allerdings den Art. 13 so aufgefaßt, daß die verschiedenen in einer Urkunde besaßten Nebengeschäfte besonders berechnet werden müßten, außer wenn sie, wie bei einer Verpfändung, unter denselben Personen abgeschlossen würden. Dann solle allerdings keine neue Besteuerung stattfinden. Er glaube, daß dies der Art. 13 sagen wolle. Ob er das gerade auch wünsche, sei etwas anderes; aber es sei doch so am einfachsten eine Scheidung zu machen.

Auch dann, wenn z. B. 3 oder 4 einzelne Verkäufe in einen Verkaufsact zusammengezogen würden, könne es sich fragen, wie der Stempel zu berechnen sei; auch da könne der Zweifel des Art. 13 Platz greifen, ob die Stempel für die mehreren Verkäufe zusammen zu rechnen seien oder nicht.

Regierungscommissar **Jansen**: Er müsse sich mit dem Abg. **Strackerjan III.** einverstanden erklären. Die Absicht der Vorlage könne keine andere sein, als die vom Abg. **Strackerjan III.** definirte; wenigstens wisse er kein anderes Princip zur Erklärung der fraglichen Bestimmung aufzustellen. Wenn er nicht irre, sei die Fassung der früheren Stempelpapier-Verordnung entnommen.

Abg. **Schomann**: Man trage durch den beantragten Zusatz etwas in das Gesetz hinein, was sonst nicht darin liege. Bisher sei gewöhnlich der Stempel nur für das Darlehn berechnet, nicht auch noch außerdem für die hinzutretende Bürgschaft. Sollte dies jetzt geändert werden, so werde man dadurch hauptsächlich die armen Leute, welche ohne Bürgen kein Geld bekommen könnten, belasten; die Reichen würde es nicht treffen, denn diese brauchten keine Bürgen, sondern bestellten Hypotheken. Auf diese Weise müßte Derjenige, dem zwei oder drei Bürgen abverlangt würden, die zwei- und dreifache Steuer bezahlen.

Er habe den Artikel so aufgefaßt, daß nur bei mehreren selbstständigen und von einander unabhängigen Geschäften, die auf einen Bogen geschrieben würden, der Stempel für jedes Geschäft besonders berechnet werden solle. Er wolle noch keinen Antrag stellen und nur die Staatsregierung um Auskunft bitten, wie sie den Artikel verstanden haben wolle und ob sie beabsichtigt habe, daß z. B. bei mehreren Bürgschaften der zwei- und dreifache Stempel berechnet werden solle. Das würde den Verkehr unendlich vertheuern.

Regierungscommissar **Jansen**: Er könne den Artikel nicht anders verstehen, als wie ihn der Abg. **Strackerjan** verstanden habe. Zwei Verhandlungen, die beide stempelpflichtig

seien, wenn jede für sich aufgefaßt werde, müßten auch jede besonders besteuert werden, wenn sie zufällig in derselben Urkunde mit einander verbunden würden.

Abg. **Strackerjan III.** (mit Zustimmung des Landtags, da er sich zum dritten Male zum Worte gemeldet): Er wolle sich eine thatsächliche Berichtigung erlauben. Dieser Art. 13 sei in der alten Stempelpapierverordnung nicht enthalten, wenigstens nicht in dem Abdrucke derselben in der Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen bis 1852, in der er dieserhalb nachgesehen habe. — Die Praxis sei allerdings so, wie der Abg. **Schomann** angegeben habe. Es sei Alles in eine Urkunde hineingepackt worden, was nur hineingehe: Kaufvertrag, Bürgschaften und Cessionen, eine oder mehrere und das sei nur einmal stempelpflichtig gewesen. Das wolle man jetzt nicht Alles mehr passiren lassen.

Es sollten diejenigen Verhandlungen, die ihrer Natur nach getrennt von einander bestehen, in der Regel auch getrennt besteuert werden. Wollte man dies allerdings vollständig durchführen, so könne es auch zu weit gehen. Man könnte sonst auch, wenn es in einem Verkaufsprotokolle heiße, das Kaufgeld solle verzinslich stehen bleiben, dies Zinsversprechen besonders besteuern wollen, ebenso die damit verbundene Hypothekbestellung, da Beides ein besonderer Act sei.

Dies solle aber vermieden werden und darum sei der Zusatz nöthig, daß es nur dann eintreten solle, wenn eine neue Person hinzutrete.

Abg. **Schulze**: Er sei ganz der Meinung, wie der Abg. **Schomann** und müsse daher den Antrag des Abg. **Strackerjan III.** ablehnen. Es handle sich hier um eine sehr unliebsame Steuer, der man lediglich wegen des dringenden finanziellen Bedürfnisses zuzustimmen sich entschlossen habe. Keinenfalls könne man sich aber darauf einlassen, daß auch die Bürgschaftsleistung, welche dem Hauptgeschäft hinzutrete, als ein zweiter Act besonders besteuert werde. Das würde zu hart für den armen Schuldner sein; denn je unsicherer der Schuldner, desto mehr Bürgen würden ihm abberlangt, und der Schuldner würde die ganze mehrfache Stempelgebühr zu zahlen haben. Das gehe keinenfalls an. Er habe den Artikel so wie der Abg. **Schomann** aufgefaßt.

Abg. **Schomann**: Die Versammlung werde wol darin mit ihm einverstanden sein, daß in den vorhin von ihm angeführten Fällen nicht eine doppelte Stempelabgabe statuiert werden dürfe. Er habe daher einen Antrag dahin eingebracht, dem Art. 13 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Wenn die verschiedenen stempelpflichtigen Verhandlungen im Verhältnisse von Haupt- und Nebenverträgen zu einander stehen, wird die Stempelgebühr nur von dem Gegenstande des Hauptvertrages berechnet.“

Auf diese Weise würden alle diejenigen Verträge, welche nur dazu dienen sollten, den Hauptschuldner zu stützen, von der Stempelabgabe ausgeschlossen. Sonst müßte, wenn z. B.



ein Dritter für die Schuld eine Hypothek bestellte und außerdem noch ein Anderer als Bürge hinzutrete, für jedes dieser beiden Geschäfte ein besonderer Stempel verwendet werden. Das treffe den Schuldner viel zu hart. Solche Fälle kämen im praktischen Leben sehr häufig vor und sollten doch nach dem Sinne der Versammlung wol nicht besteuert werden.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Artikel auch so, wie der Abg. Schomann, und nicht so, wie der Abg. Strackerjan aufgefaßt. Der Letztere habe gesagt, jetzt packe man in eine Urkunde alles hinein, was nur hineingehen wolle. Das sei aber doch nicht der Fall. Die Gerichte hätten auch bisher wol darauf gepaßt, daß nicht alles in eine Urkunde gebracht würde, was nicht dazu gehöre. Es sei hart, daß die Bürgschaften besonders besteuert werden sollten. Auch dann, wenn man z. B. einen Kaufvertrag abschließe, den Kaufpreis so gleich baar ausbezahle, und in der Urkunde über denselben Quittung ertheilt werde, müßte doch nach der Auffassung des Abg. Strackerjan zuerst für den Kauf ein Stempel erster Classe und dann noch für die Quittung ein Stempel zweiter Classe verwendet werden. Das gehe doch zu weit.

Berichterstatter Abg. **Suber**: Die von dem Abg. Schomann hervorgehobenen Fälle seien dem Ausschusse nicht gleich gegenwärtig gewesen. Er müsse sich jedoch der mildereren Auffassung des Abg. Schomann anschließen und behalte sich eine Aenderung für die zweite Lesung vor.

Der Antrag des Abg. Schomann wird darauf angenommen; damit ist der Antrag des Abg. Strackerjan III. gefallen und wird sodann der Art. 13 mit dem soeben beschlossenen Zusatze angenommen.

Der Art. 14 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 15 ist Seitens des Ausschusses beantragt:

im Antrage Nro. 31:

dem Art. 15 werde als Ziffer 3 nachgefügt: „Kündigungen“.

Ferner von einer Minderheit des Ausschusses im Antrage Nro. 32.

dem Art. 15 werde als Ziffer 4 nachgefügt: „Feuercontracte“.

Dagegen beantragt die Mehrheit im Antrage Nro. 32 a.:

Ablehnung des Minderheitsantrags, und der ganze Ausschuss im Antrage Nro. 33:

den Art. 15 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Gammann**: Die Minorität beantrage, auch in Beziehung auf Feuercontracte die Stempelpflicht erst mit der Production vor Gericht zu verbinden. Wenn der Stempel für Feuercontracte zu hoch normirt werde und daneben die Stempelpflicht an die Errichtung des Contracts geknüpft würde, so sei zu beforgen, daß die Steuer dadurch umgangen werde,

daß die Contrahenten mündliche Verträge u. in Gegenwart von Zeugen abschließen. Dies sei aber weder im finanziellen Interesse des Staates noch im Interesse der Vertragsschließenden und empfehle sich somit die Annahme des Minderheitsantrags.

Regierungscommissar **Jansen**: Er müsse von der Annahme dieses Antrages abrathen. Es sei einmal principwidrig, die Feuercontracte anders zu behandeln als z. B. Kauf- und Lieferungscontracte; sodann aber sei durch die Annahme dieses Antrages das finanzielle Interesse des Staates allzusehr gefährdet. Würden die Feuercontracte auf den Productionstempel beschränkt, so würde der Ertrag dieser Steuer ein außerordentlich geringer sein. Er glaube nicht, daß man noch weitere Punkte in Frage stellen dürfe, von denen die Staatsregierung einen wesentlichen Ertrag der ganzen Steuer erwarte. Er wolle auch hier auf die Preussische Gesetzgebung Bezug nehmen, die die Feuercontracte ganz conform den übrigen Verträgen behandle.

Es wird hierauf der Antrag Nro. 31 angenommen, dergleichen die Anträge Nro. 32 und 33. Mit Annahme des Antrages Nro. 32 ist der Antrag Nro. 32a abgelehnt.

Es wird hierauf in der Berathung zunächst auf den Art. 8 und die darauf bezüglichen Antragsanträge Nro. 18 bis 21 zurückgegangen.

Die Antragsanträge gehen dahin:

Antrag Nro. 18.

statt des Wortes „Verkäufe“ im §. 1 des Art. 8 werde gesetzt: „öffentliche Verkäufe, auch wenn sie in mehreren Aufträgen stattfinden“.

Antrag Nro. 19.

die §§. 2 und 3 des Entwurfs werden in einen §. 2 in folgender Fassung zusammengezogen:

„Werden Feuercontracte auf länger als drei Jahre abgeschlossen oder ist keine bestimmte Feuerperiode verabredet, so wird ohne Rücksicht darauf, ob im letzteren Falle eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist oder nicht, der Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Feuerprästation verwendet“.

Antrag Nro. 21.

den Art. 8 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Der Antrag Nro. 20, welcher von einer Minorität des Ausschusses nur für den Fall der Ablehnung des Antrages Nro. 32 dahin gestellt worden war, daß in allen Fällen der Stempel nur nach dem Betrage der Feuerprästation für ein Jahr berechnet werden solle, ist durch die Annahme dieses Antrages wegfällig geworden.

Bei der Eröffnung der Discussion über die einzelnen Anträge meldet sich Niemand zum Worte. Nach Schluß der Berathung wird ein Antrag des Abg. Schomann auf Wiedereröffnung der Berathung abgelehnt.



Die Anträge Nr. 18, 19 und 21 werden hierauf angenommen.

Es wird hierauf wieder die Berathung bei dem Art. 16 des Entwurfs fortgesetzt und dieser Artikel gemäß dem Ausschußantrage Nr. 34 unverändert angenommen.

Zu Art. 17 gehen die Ausschußanträge dahin:

Antrag Nro. 35.

dem §. 2 des Art. 17 werde als zweiter Satz nachgefügt:

„Das gilt namentlich auch von den Protokollen über meistbietende Verheuerungen bezw. mindestfordernde Ausverdingungen, welche ohne Mitwirkung einer Behörde abgehalten worden sind.“

Antrag Nro. 36.

der Art. 17 werde mit diesem Zusatz angenommen. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 18 beantragt der Ausschuß im:

Antrag Nro. 37.

im Art. 18 werde der erste Satz des §. 1 und der §. 2 gestrichen.

Antrag Nro. 38.

der zweite Satz des Art. 18 §. 1 werde angenommen, jedoch werde am Schlusse desselben statt der Worte „werden vom Staatsministerium erlassen“ gesetzt: „sind unter möglichster Rücksichtnahme auf die Erleichterung des Verkehrs vom Staatsministerium zu erlassen.“

Abg. **Schulze**: Er habe erst, nachdem er bereits ums Wort gebeten gehabt, in Erfahrung gebracht, daß ein Antrag vom Abg. **Hullmann** eingebracht werden würde, der denselben Gegenstand betreffe, den er hier besprechen wolle; dieser Antrag werde vielleicht erst zu dem Art. 26 gestellt werden; er habe gemeint, daß dieser Punkt schon hier beim Art. 18 zu erörtern sei. Im Ausschußbericht sei ein Zusatz zum Art. 26 vorgeschlagen, der die Befreiung der Contobücher von der Stempelabgabe bezwecke. Derselbe gehe dahin, daß die Contobücher der Banquiers, so weit die darin bedungene Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreite, frei sein sollten. Die Sache sei im Ausschusse vielfach besprochen worden und habe man gefunden, daß die Bestimmungen des Entwurfs, wie sie jetzt seien, nicht zu empfehlen seien. Der hier fragliche Geldverkehr sei eine Art Handel, bei dem es nicht angemessen sei, von jedem einzelnen Darleiher den vollen Stempel zu nehmen. Der Ausschuß habe gefunden, daß der Stempel bei Bankgeschäften überhaupt sehr lästig, bei Darlehen auf kurze Zeit aber unerträglich lästig sein würde, wenn dieselben nicht in der Form eines wirklichen Schuldscheins contrahirt wurden. Es werde sogar oft nutzlos sein, ein Capital auf kurze Zeit in die Bank einzulegen, weil die davon zu zahlende Stempelsteuer den davon zu erzielenden geringen Gewinn zum größten Theile aufzehren würde. Sodann aber sei davon die Auswanderung des Capitals zu befürchten; man werde es nicht in unsere Geldinstitute, nicht in die neu zu errichtende Bank

einlegen, sondern, um der Stempelsteuer zu entgehen, damit nach auswärts, nach Bremen gehen. Geschehe das nicht, so werde manches kleinere oder größere Capital, welches, auf kurze Zeit belegt, wegen der Stempelsteuer keinen Gewinn bringen könne, unbenutzt und todt liegen. Davon habe dann Niemand einen Gewinn, weder der Besitzer noch Diejenigen, welche sonst davon profitiren würden, wenn es in den Bankverkehr komme. In nationalökonomischer Hinsicht sei dies ein ganz unverkennbarer Nachtheil. Man sei daher darauf verfallen, die Contobücher der Banquiers mit einmonatlicher Kündigungsfrist ganz von der Stempelabgabe frei zu lassen. Aber auch dies genüge jetzt nicht mehr. Er habe viel darüber nachgedacht und sich mit Geschäftsleuten darüber besprochen und er sei schließlich zu dem Resultate gekommen, daß die ganze Depositensteuer, wie es auch der Antrag des Abg. **Hullmann** wolle, fallen müsse. Eine solche Steuer würde auch die Folge haben, daß ein und dasselbe Capital in einem Jahre wiederholt besteuert würde. Zunächst sei der Stempel zu entrichten, wenn es eingelegt werde, komme dann ein Anderer und leihe dieses Capital, so sei wieder der Stempel zu bezahlen. So könne dasselbe 2, 3, 4 mal und mehr besteuert werden, jenachdem es auf 6, 4 oder 3 Monate eingelegt werde.

Er habe daher seine Ansicht hier dahin aussprechen wollen, daß der Depositenstempel ganz ausgeschlossen werden müsse. Wo der Abg. **Hullmann** seinen bezüglichlichen Antrag stellen werde, wisse er nicht; gewiß aber sei demselben allseitige Beistimmung zu wünschen.

Abg. **Hullmann**: Er stimme den Ausführungen des Vorredners bei; auch er sei überzeugt, daß der Ausschuß in der Befreiung der Banken bezüglich des Depositengeschäfts nicht weit genug gegangen sei. Aber für den in dieser Beziehung zu stellenden Antrag sei der vorliegende Artikel nicht die geeignete Stelle; er gehöre zu dem Art. 26. Hier, wo es sich nur um die Befugnisse der Regierung bei Erhebung der Steuer handle, sei nicht der richtige Ort, Befreiungen von der Steuer auszusprechen.

Regierungscommissar **Janien**: Die Staatsregierung sei mit dem Ausschusse darin durchaus einverstanden, daß die Stempelgesetzgebung im Auge behalten müsse, den Geschäftsverkehr der Banken so wenig wie möglich zu belästigen. Aus dieser Rücksicht habe sie auch vorgeschlagen, es der Staatsregierung zu überlassen, daß sie sich mit den Banken über eine Aversionalsumme aus einander setze. So sei es in England, wo auf diese Weise bei einem blühenden Bankwesen der Vortheil des Staates gewahrt werde. Es ließen sich allerdings Einwendungen auch gegen diesen Modus machen, da bei einer solchen Einrichtung den Banken im Verkehr mit ihren Kunden, denen sie so wie so den vollen Stempel berechnen würden, ein Vortheil zugewandt werde, der nicht beabsichtigt sei. Wolle man einen andern Weg einschlagen, so möge man Vorschläge machen. Er glaube nicht, daß die Staatsregierung Bedenken tragen

werde, in dieser Richtung allenfalls noch weiter zu gehen, als die Vorlage thue.

Die Anträge Nro. 37 und 38 werden hierauf angenommen.

Zu Art. 19 werden die Ausschufsanträge Nro. 39 und 40, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 39.

dem §. 1 werde als dritter Absatz nachgefügt:

„Diese Bestimmungen gelten auch von allen in dem Auslande ausgestellten Versicherungs- und Prolongationscheinen, sofern dieselben nach Art. 6 stempelpflichtig sind.“

Antrag Nro. 40.

den Artikel mit diesem Zusatz anzunehmen,
zu Art. 20 die Anträge

Nro. 41.

der §. 2 des Art. 20 werde so gefaßt:

„Bei Wiederholungen kann im ersten Rückfall bis auf das Doppelte und in jedem ferneren Rückfall bis auf das Vierfache der in §. 1 bestimmten Geldstrafe erkannt werden.“

und

Nro. 42.

den Art. 20 mit der beschlossenen Abänderung anzunehmen,
zu Art. 21 die Anträge

Nro. 43.

dem §. 1 werde nach „besitzt“ am Schluß des Buchstaben b. als besonderer Satz nachgefügt:

„Bei den ohne Mitwirkung einer Behörde abgehaltenen meistbietenden Verheuerungen oder mindestfordernden Ausverdingungen trifft die Strafe des Ausstellers nicht den Feuermann oder Annehmer.“

Nro. 44.

der §. 4 werde gestrichen,

Nro. 45.

den Art. 21 mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen,
zu Art. 22 der auf unveränderte Annahme gerichtete Antrag Nro. 46, zu Art. 23 die Anträge

Nro. 47.

dem Art. 23 werde als zweiter Satz nachgefügt:

„Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafproceßordnung für die Polizeigerichte erlassenen Vorschriften.“

und

Nro. 48.

den Art. 23 mit dem beschlossenen Zusatz anzunehmen,
zu Art. 24 und 25 §. 1 der auf unveränderte Annahme gerichtete Antrag Nro. 49, zu Art. 25 §. 2 der Antrag Nro. 50, welcher auf Streichung des §. 2 dieses Artikels gerichtet ist, sämmtlich ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 26 beantragt der Ausschuf im Antrage Nro. 51 Annahme der Ziffern 1, 3, 4, 6, 7 und 8. Dieser Antrag wird angenommen. Zu Art. 26 Ziffer 2 geht der Ausschufantrag Nro. 52 dahin:

die Worte „staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften oder“ zwischen „oder“ und „der milden Stiftungen“ sowie die Worte „von Schuldverschreibungen und“ zwischen „mit Ausnahme“ und „von Urkunden“ werden gestrichen und mit dieser Streichung die Ziffer 2 angenommen.

Abg. **Pancraz**: Nach dem Ausschufantrage sollten die staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, weil sie schon nach Art. 153 der Deichordnung Stempelfreiheit besäßen, hier gestrichen und dagegen im Art. 27 wieder angeführt werden. Es sei ihm nicht klar geworden, was dabei die Absicht des Ausschusses sei. Es scheine, als ob solche Wasserbaugenossenschaften weiter keine Stempelfreiheit genießen sollten, als sie bereits nach der Deichordnung besäßen. Er sei aber der Ansicht, daß die gleiche Stempelfreiheit gerade so gut den Wasserbaugenossenschaften, die sich auf der Geest bildeten, zu gewähren sei, wie denen in der Marsch. Es seien das ja ganz ähnliche zur Beförderung der Bodencultur gebildete Genossenschaften. Es könne kein Zweifel sein, daß dieselben rücksichtlich der Stempelsteuer ebenso zu begünstigen seien wie die Siel- und Deichachten, wie ihnen denn auch in der Wasserordnung Sportelnfreiheit und andere Vergünstigungen ebemäßig zugestanden seien.

Vielleicht sei aber der Ausschuf der Ansicht gewesen, daß diese Stempelfreiheit nicht hier, sondern in der Wasserordnung ausgesprochen werden solle, wie sie für die andern Wasserbaugenossenschaften in der Deichordnung ausgesprochen sei. Dann halte er es aber doch für besser, daß man die Bestimmung hier stehen lasse; es müsse aber, weil es sonst zweifelhaft erscheinen könne, ob die auf der Geest befindlichen Wasserbaugenossenschaften mit gemeint seien, deutlich ausgedrückt werden, daß auch diese hierin eingeschlossen seien. Daß die Wasserordnung noch nicht schlüssig zu Stande gekommen sei, könne kein Grund sein, eine solche Bestimmung hier zu unterlassen.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe sich das Wort erbeten, um zu bemerken, daß unter Ziffer 2 auch die Urkunden in Angelegenheiten der Hofverwaltung von der Stempelabgabe befreit seien. Er wisse nicht, ob man so weit gehende Exemptionen zulassen solle bei einer Steuer, durch die Alle, Reich und Arm, getroffen werden sollten. Der Ausschuf habe nichts darüber gesagt, ob und wie dieser Punct dort zur Sprache gekommen sei. Eine solche Steuer, wie diese, müßten seiner Meinung nach Alle tragen.

Abg. **Selmann II**: Nach dem Entwurfe Art. 26 Z. 2 sollten alle Urkunden in Angelegenheiten der Kirchen, milden Stiftungen u. stempelfrei sein, sofern sie nicht Schuldverschreibungen oder Kaufverträge über Grundeigenthum enthielten. Der Ausschuf wolle nun im Antrage 52 die Schuld-



verschreibungen wegstreichen. Das gehe aber zu weit. Er sei damit einverstanden, daß die Schulverschreibungen in dem Falle stempelfrei sein müßten, wenn die Kirchen zc. die Anleiher seien. Wenn sie aber umgekehrt die Darleiher seien, so sei kein Grund vorhanden, die Schulverschreibungen von der Stempelpflicht auszunehmen. Man könnte sagen, dies sei auch nicht der Fall, weil der Zusatz gemacht sei, „soweit nicht ein Dritter zur Zahlung der Kosten verbunden ist.“ Allein diese Bestimmung habe man auch bisher gehabt, sie sei aber, wenn auch mißbräuchlich, stets umgangen worden. Wo ein Dritter zur Zahlung der Kosten verpflichtet gewesen, da habe einfach die Stiftung zc. die Kosten auf sich übernommen und so sei der Staat um seine Steuer geprellt gewesen. Der Entwurf habe solche Umgehungen unmöglich machen wollen. Er glaube daher, daß die Schulverschreibungen nur insofern von der Stempelabgabe zu befreien seien, als die im Entwurf genannten Corporationen Anleiher seien; daß sie aber im Uebrigen stempelpflichtig bleiben müßten, um auf diese Weise die bisherigen Mißbräuche abzustellen.

Abg. **Hullmann**: Er wolle, soweit möglich, die von den Vorrednern geäußerten Bedenken zu beantworten suchen. Was zunächst die vom Abg. **Pancratz** geäußerten Zweifel betreffe, so seien die Wasserbaugenossenschaften in diesem Artikel gestrichen worden, um ihnen im folgenden Artikel ihr weitergehendes Privilegium der Deichordnung zu erhalten. Man hätte allerdings daneben im Interesse der auf Grund der Wasserordnung neu zu gründenden Wasserbaugenossenschaften die Bestimmung unter Z. 2 des Entwurfs stehen lassen können; man habe es aber nicht gethan, weil man der Ansicht gewesen, daß sie eben so zu behandeln sein würden, wie die unter die Deichordnung fallenden Genossenschaften. Es sei kein besonderer Antrag gestellt worden, obwohl den Herren vom Wasserausschuß anheimgegeben worden sei, einen Ergänzungsantrag zu stellen, wodurch der Zweifel am besten gelöst worden wäre.

Was sodann die Bedenken des Abg. **Ahlhorn** betreffe, so könne er deren principielle Berechtigung nicht ganz bestreiten; aber man könne von einer Ausschließung der Hofverwaltung absehen, weil deren Privilegium thatsächlich von keinem großen Belang sein werde. Es sei von zwei Seiten beschränkt, einmal dadurch, daß es nur Urkunden betreffe, welche von den Organen dieser Verwaltung selbst aufgenommen worden seien, sodann dadurch, daß die Stempelfreiheit ausgeschlossen sei, wenn die Urkunden Kauf und Verkauf von Grundeigenthum zum Gegenstande hätten. Wenn der Entwurf ferner auch alle Schulverschreibungen von der Stempelfreiheit ausschließe, so sei das hier nicht von Bedeutung, weil die Hofverwaltung nicht oft in die Lage kommen werde, Schulden zu contrahiren.

Mit den Ausführungen des Abg. **Selkman II.** müsse er sich einverstanden erklären. Dieser Punkt sei im Ausschusse nicht zur Erörterung gekommen. Er beantrage daher folgende Fassung:

„mit Ausnahme der Urkunden über die von diesen Befreiten aufgenommenen Darlehne und über Kauf und Verkauf von Grundeigenthum.“

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Selkman II.**: Er befürchte, daß durch den so eben gestellten Antrag nicht das erreicht werde, was man erreichen wolle. Die Schulverschreibungen sollten stempelpflichtig sein, wenn die fraglichen Corporationen Darlehne gäben. Er glaube, daß man dies am besten dadurch erreiche, wenn man sage: „über Dritten gegebene Darlehne.“ Er stelle daher den Antrag:

im Art. 26 Z. 2 werde hinter „Schulverschreibungen“ eingeschaltet „über Dritten gegebene Darlehne.“

Dann müsse er aber den Präsidenten bitten, den Antrag 52 bei der Abstimmung zu theilen, da man wol für den ersten Theil desselben stimmen könne, ohne zugleich den zweiten Theil zu wollen.

Der Abg. **Hullmann** zieht seinen Antrag zurück, der Antrag des Abg. **Selkman II.** wird genügend unterstützt.

Abg. **Rüder**: Er wolle die Bitte, den Antrag 52 bei der Abstimmung zu theilen, unterstützen, aber aus dem Grunde, damit dann der erste Theil des Antrages nicht angenommen werde. Die Voraussetzung des Abg. **Hullmann**, daß ein Antrag vom Wasserausschuße kommen werde, treffe nicht zu. Ihm sei nicht bekannt, daß ein solcher Antrag in Anregung gekommen. Jetzt sei es mit einem solchen Antrage zur Wasserordnung zu spät, da solche Anträge zur zweiten Lesung derselben bis heute Mittag 12 Uhr zu stellen gewesen seien, diese Frist aber jetzt schon verstrichen sei. Die Voraussetzungen des Abg. **Hullmann** seien also wegfällig und dürfe man daher die fraglichen Worte jetzt nicht mehr streichen.

Abg. **Hullmann**: Er wolle wiederholen, daß er mehreren Herren vom Wasserausschuße die Sachlage mitgetheilt habe, aber nicht in der Erwartung, daß sie zur Wasserordnung einen Antrag einbringen sollten, sondern vielmehr hier zu dem Art. 26 oder 27 dieses Entwurfs. Wenn die Herren vom Wasserausschuß der Meinung seien, daß ihnen durch die Bestimmung der Z. 2, die ihnen aber nicht Stempelfreiheit gewähre, wo es sich um Ankauf und Verkauf von Grund und Boden handle, genug geschehen sei, dann habe er und auch wol der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern. Wenn sie aber glaubten, ein weiter gehendes Privilegium in Anspruch nehmen zu müssen, dann sei es auch noch zur zweiten Lesung mit einem dahin gehenden Antrage früh genug. Dann müsse man aber auch hier die Wasserbaugenossenschaften nach dem Antrage des Ausschusses streichen.

Abg. **Ruffell**: Er sei als Mitglied des Ausschusses für die Wasserordnungen nicht darauf aufmerksam gemacht worden, hier einen Antrag zu stellen. Es sei ihm wegen der gestern Abend erst spät beendigten Conferenzen nicht möglich gewesen, den Bericht über den vorliegenden Entwurf vollständig zu studiren. Es werde aber genügen, den Antrag bei der zweiten



Lesung zu bringen und sei es unbedenklich, die Wasserbauvereinigungen hier zu streichen.

Präsident: Er werde dem ausgesprochenen Wunsche gemäß den Antrag 52, wie es auch zweckmäßig sei, in zwei Theilen und zunächst den ersten Theil, bis zu „milden Stiftungen“ zu streichen, zur Abstimmung bringen. Dann werde er über den Antrag Selkman abstimmen lassen und wenn dieser angenommen werde, den zweiten Theil des Ausschußantrages als abgelehnt ansehen.

Der erste Theil des Ausschußantrages, bis „milden Stiftungen“ zu streichen, wird angenommen; desgleichen wird der Antrag des Abg. Selkman II. und darnach die Ziffer 2 des Art. 26 mit den soeben beschlossenen Abänderungen angenommen.

Zu den Ziffern 5 und 9 des Art. 26 werden die Ausschußanträge:

Nro. 53.

die Ziffer 5 in folgender Fassung anzunehmen:

„Verträge mit Dienstboten, Lehrlingen und Gehülften der Gewerbetreibenden und Schiffsmannschaften über deren Dienstverhältniß.“

Nro. 54.

die Ziffer 9 unter Einschließung der Worte „oder deren beglaubigter Abschrift“ nach „Schuldverschreibung selbst“ anzunehmen;

außerdem die Anträge:

Nro. 55.

dem Art. 26 werde nachgefügt:

„Die Urkunden über die Errichtung von Actiengesellschaften und die Interimscheine solcher in der Bildung begriffenen Gesellschaft.“

Nro. 56.

dem Art. 26 werde als Ziffer 11 nachgefügt:

„Gerichtliche Vergleiche, wenn dieselben erst durch Mitwirkung des Gerichts zu Stande kommen.“

Nro. 57.

dem Art. 26 werde als Ziffer 12 nachgefügt:

„Alle nach Art. 15 im Falle der Production mit Stempel zu belegenden Urkunden, wenn die Production zu einer Vormundschafts- oder Curatelacte erfolgt“,

ohne Debatte angenommen.

Im Antrage Nro. 58 beantragt der Ausschuß:

dem Art. 26 werde als Ziffer 13 nachgefügt:

„Contobücher der Banquiers, soweit die darin bedingene Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet.“

Abg. **Gullmann:** Von diesem Privilegium sei schon vorher die Rede gewesen und dabei bemerkt worden, daß die Banken bezüglich der bei ihnen gemachten Depositen ein noch weitergehendes Privilegium, nämlich vollständige Stempelfreiheit haben müßten. Die Gründe für die gänzliche Befreiung

der Banken von der Stempelsteuer lägen darin, daß die Banken lediglich Vermittler der Unterbringung des bei ihnen eingeleghen Geldes seien. Außerdem werde auch bei einer solchen Befreiung die Stempelsteuer, welche bei directer Unterbringung des Geldes an Private sogleich an den Staat zu zahlen sei, demselben nicht verloren gehen, weil die Banken die deponirten Gelder, um selbst existiren zu können und Nutzen zu machen, wieder als Darlehen verausgabten und davon weiter ein Stempel zu entrichten sei. Die Natur der Banken als Geldvermittlungsgeschäfte trete auch im Geschäftsleben hervor. Schon der eine Umstand spreche dafür, daß der Privatmann einen solchen Darlehnsvertrag mit der Bank mit einem anderen Ausdruck bezeichne, indem er ihn technisch „Depositengeschäft“ nenne, obwohl es ein gewöhnliches Darlehn sei. Diese Stellung der Bank würde sich auch, wenn der Stempel eingeführt würde, dadurch äußern, daß die Bank dem Gläubiger den Stempel kürzen würde, während doch sonst immer der Schuldner den Stempel zu zahlen habe. Der Zinsbetrag also, den der Gläubiger bei anderweiter Unterbringung seines Geldes voll und unverkürzt erhalte, werde bei der Unterbringung bei der Bank um den Betrag des Stempels verkürzt werden. Das würde aber die weitere wirthschaftliche Folge nach sich ziehen, daß man sein Geld nicht bei dieser Bank, wo eine solche Kürzung in Aussicht stehe, sondern entweder direct bei Privaten oder bei auswärtigen besser situirten Banken unterzubringen suchen werde. Daher sei es gerechtfertigt, daß das Depositengeschäft der Banken gänzlich frei von der Stempelabgabe bleibe, sowohl bei der Einzahlung der Depositen und den darüber ausgestellten Empfangsscheinen, als bei der Rückzahlung derselben und den darüber ertheilten Quittungen. Die Stempelpflicht bleibe aber bei denjenigen Capitalien bestehen, die die Bank selbst wieder ausleihe. Er stelle daher folgenden Antrag:

dem Art. 26 werde als Ziffer 13 nachgefügt:

„Die von einem Bankgeschäfte über die bei demselben gemachten Depositen ausgestellten Empfangsbcheinigungen und die Quittungen über deren Rückzahlung.“

Das Staatsministerium wird durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen, welche Geschäfte als Bankgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.“

Dieser Antrag erwähne die Depositen-Geschäfte nicht in einer bestimmten Form, wie der der Contobücher, sondern spreche nur allgemein von Empfangsbcheinigungen und Quittungen, weil es nicht angemessen sei, sie zu einer bestimmten Form zu zwingen.

Der Schlußsatz, daß das Staatsministerium zu bestimmen haben solle, welche Geschäfte als Bankgeschäfte in diesem Sinne angesehen werden sollten, rechtfertige sich dadurch, daß das Privilegium nicht davon abhängen könne, daß Jemand sich als Banquier eintragen lasse, um dadurch zu erreichen, daß er Gelder, die er selbst behalten wolle, als Bankdepositen

stempelfrei von seinen Gläubigern erhalte. Das Staatsministerium werde die fragliche Bestimmung nur zu treffen haben nach den wirklich vorhandenen Verhältnissen, nicht nach persönlichen Motiven, wonach dem Einem Vertrauen gebühre, dem Andern nicht. Sie werde nur solche Geschäfte als Bankgeschäfte charakterisiren, die auch wirklich in solcher Weise Mittelepersonen seien zwischen dem Publikum, welches Geld zu leihen und Geld unterzubringen suche.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. Schulze: Er sei nicht für die letzte Zusatzbestimmung, weil dabei zu leicht Willkür stattfinden und dem Einem versagt werden könne, was dem Andern erlaubt werde. Er sei vielmehr dafür, daß ein Geschäft, welches ins Handelsregister als Bankgeschäft eingetragen sei, auch hier für ein solches zu gelten habe. Es sei nicht zu befürchten, daß jeder Beliebige sich als Banquier ausgeben und in das Handelsregister eintragen lassen werde. Das reine Belieben der Staatsbehörde, welches nach dem Antrage möglich sei, müsse ausgeschlossen werden.

Abg. Straderjan III.: Der letzte Satz des Antrages klinge allerdings etwas unangenehm; er sei es aber auch nur dem Klange nach, nicht in Wirklichkeit. Alle und jede Willkür sei einmal nicht für immer zu vermeiden. Es seien ja Ministerien möglich, die nach Gunst und Gaben entschieden; aber man müsse auf ihre Verantwortlichkeit bauen und hier eben soviel Vertrauen haben, wie in vielen anderen Dingen. — Der Vorschlag des Abg. Schulze sei nicht zweckmäßig. Es komme überhaupt nicht ins Handelsregister, womit Jemand handeln wolle, ob mit Eisen, Holz oder Geldpapier; das bleibe unentschieden; es komme nur die Firma hinein. Es würde eine Anomalie sein, wenn man den Banquier herausdöge und vorschriebe, er müsse sich als solcher eintragen lassen. Er glaube auch, wie der Abg. Hüllmann, daß sich alsdann jeder Kaufmann zugleich als Banquier eintragen lassen würde, um sich die Vortheile eines Banquiers aus diesem Gesetze zu verschaffen und alle Gelder, welche er anleihe, stempelfrei zu erhalten. Das würde den ganzen Begriff des Banquiergeschäftes verwirren und nach mehreren Seiten hin zu Verwickelungen führen.

Das Staatsministerium werde, wenn man den Antrag so annehme, die Anträge der Banquiers erwarten, nöthigenfalls Erkundigungen einziehen und nach ihren Büchern prüfen, ob ihr Geschäft als Bankgeschäft im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei.

Abg. Schrimper: Er sei mit dem Vorredner darin einverstanden, daß der Vorschlag des Abg. Schulze nicht durchführbar sei, weil im Handelsregister nicht bemerkt werde, welches Geschäft der Einzelne betreiben wolle. Ebenso unpraktisch aber sei der Vorschlag des Abg. Hüllmann. Wenn die Banquiers vorher ihre Bücher vorlegen und einer Prüfung unterziehen lassen sollten, so würden das nur wenige thun und oft auch nicht können. Das sei unangenehm nicht bloß für

den Banquier selbst, sondern auch für seine Kundschaft. Freilich könne er keinen andern Vorschlag machen; er hoffe aber, daß der Ausschuß bei der zweiten Lesung einen andern Ausweg finden werde.

Abg. Schulze: Es sei allerdings richtig, daß es nicht nöthig sei, daß ins Handelsregister eingetragen werde, was für ein Geschäft Jemand betreiben wolle. Er habe nur gemeint, daß Derjenige, der diese Freiheit haben wolle, sich als Banquier müsse eintragen lassen.

Abg. Hüllmann: Er glaube, daß man die Bestimmung doch so treffen müsse, wie er sie vorgeschlagen habe. Die Bedenken dagegen, das Privilegium von der Eintragung in das Handelsregister abhängig zu machen, seien von dem Abg. Straderjan III. bereits vollständig dargelegt. Einer Vorlegung der Geschäftsbücher und Darlegung aller Geschäftsverhältnisse, wogegen der Abg. Schrimper gerechte Bedenken geäußert habe, bedürfe es übrigens gar nicht zu dem Zwecke, um das Ministerium in den Stand zu setzen, die fragliche Bestimmung zu treffen.

Wenn ein Geschäft da sei, welches das Privilegium mit Recht für sich in Anspruch nehmen zu können meine, so müsse es doch eine solche Stellung im Publikum haben, daß es, wenn auch nicht beim Ministerium, so doch bei den unteren Behörden auch ohne Einsicht der Bücher unzweifelhaft vorliege, das Geschäft sei ein Bankgeschäft. — Wenn der Abg. Schrimper hoffe, der Ausschuß werde bei weiterer Ueberlegung einen andern Ausweg finden, so sei ihm doch zweifelhaft, ob dies dem Ausschusse gelingen werde, zumal auch der Abg. Schrimper selbst, obwohl er dem fraglichen Geldverkehr wol von Allen am nächsten stehe, einen solchen nicht anzugeben vermocht habe. Der Schlußsatz bezwecke ja nicht, daß die Stempelfreiheit vom Ministerium solle verliehen werden können; sondern dasselbe solle lediglich zu entscheiden haben, ob ein einzelnes Geschäft als Banquiergeschäft anzusehen sei.

Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit habe auch über viel wichtigere Sachen zu entscheiden, als um welche es sich hier handle.

Abg. Schulze: Er werde für den ersten Theil des Antrages stimmen können, nicht aber für den zweiten. So werde es Andern wol auch gehen. Vielleicht sei daher der Antrag bei der Abstimmung in zwei Theile zu trennen.

Präsident: Er könne darauf nicht eingehen, da nur von einer Person Widerspruch erhoben werde und kein Antrag darauf gestellt sei.

Der Antrag des Abg. Hüllmann wird hierauf angenommen; damit ist der Ausschußantrag No. 58 abgelehnt.

Zum Art. 27 beantragt der Ausschuß:

Antrag No. 59.

im Art. 27 werde vor „der Zielbriefe“ eingeschaltet: „der in Angelegenheiten der staatlich geregelten Wasserbaugewerkschaften aufzunehmenden Urkunden (Art. 153 der Deichordnung vom 8. Juni 1855).“



Antrag No. 60.

im Art. 27 werde nach den Worten „des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857“ eingeschaltet:

„der bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Gemeinheits- oder Markentheilungen (Art. 73 §. 1 des Verkoppelungsgesetzes), ferner werde nach dem darauf folgenden Worte „sowie“ das Wort „der“ eingeschaltet.

Antrag No. 61.

im Art. 27 werde vor „Ebenso werden die bestehenden“ eingeschaltet:

„Der Kniphäuser Brandkasse werden in Bezug auf Stempelfreiheit dieselben Rechte verliehen, welche die Zehersche Feuerversicherungsgesellschaft besitzt.“

Abg. **Niebour**: Er vermisse unter der Aufzählung der Gesellschaften, welche Stempelfreiheit genießen, die Oldenburgische und Zehersche Prediger-Wittwencasse. Es sei nicht zweifelhaft, daß dies eine bloße Auslassung sei. Vielleicht seien sie hier nicht aufgeführt, weil im Art. 26 „die Kirchen“ genannt seien und sie mit darunter zu verstehen seien.

Abg. **Gullmann**: Das Letztere sei gewiß nicht der Fall. Die Auslassung sei im Ausschusse nicht bemerkt worden. Es handle sich hier im Art. 27 nur um bestehende Privilegien und sei er nicht darüber unterrichtet, ob auch diese Cassen ein solches Privilegium genössen.

Regierungskommissar **Jansen**: Ob auch den Prediger-Wittwencassen jetzt Stempelfreiheit zustehe, wisse er augenblicklich nicht; er bezweifle es jedoch nicht, da es den allgemeinen Principien, auf denen die Stempelbefreiungen beruhten, entsprechen würde.

Abg. **Niebour**: Dann wolle er dem Berichterstatter anheimgeben, die gesetzlichen Bestimmungen dieserhalb nachzusehen und bei der zweiten Lesung eine entsprechende Nachsage zu machen.

Regierungskommissar **Jansen**: In der Gesetzgebung sei eine derartige Bestimmung seines Wissens nicht vorhanden. Er bezweifle aber nicht, daß das Privilegium in den Statuten verliehen sein werde.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß diese Predigerwittwencassen ganz so zu behandeln seien, wie die anderen Wittwencassen. Der Ausschuss müsse bei der zweiten Lesung einen Antrag darauf stellen.

Abg. **Niebour**: Der Secretair des Oberkirchenraths werde die erforderliche Auskunft geben können. Der habe die betreffenden Gesetze. Das gedruckte Statut werde das Privilegium enthalten.

Die Ausschussanträge No. 59, 60 und 61 werden hierauf angenommen und sodann der ganze Artikel 27 mit den hierdurch beschlossenen Aenderungen.

Desgleichen werden die Artikel 28 und 29, zu denen vom Ausschusse Anträge nicht gestellt worden sind, angenommen.

Es wird hierauf auf den Art. 6 zurückgegangen, welcher am Schlusse des Ausschussberichts begutachtet ist. Die Minderheit des Ausschusses beantragt (Antrag No. 62): den Art. 6 zu streichen; die Mehrheit empfiehlt im Antrage Nr. 68, denselben anzunehmen.

Regierungskommissar **Jansen**: Auch hier beantrage die Minderheit wieder, den Art. 6, der sich auf den Versicherungsstempel beziehe, abzulehnen. Er müsse dringend rathen, der Mehrheit des Ausschusses zu folgen. Schon durch die Annahme des Minderheitsantrages rücksichtlich der Feuercontracte seien die finanziellen Resultate dieser Steuer ernstlich gefährdet. Wenn man auch hier wieder der Minderheit folge, so werde dem Gesetze der finanzielle Boden entzogen; es sei dann nicht mehr der finanzielle Ertrag zu erreichen, der nach dem Vorschlage erreicht werden müsse.

Abg. **Ramien**: Er wolle den Minderheitsantrag vertheidigen. Er gebe zu, daß durch die Annahme dieses Antrages ein Ausfall in den Einnahmen aus dieser Steuer entstehen werde. Aber, wenn auch der Hauptzweck dieses Gesetzes auf eine erhöhte Einnahme aus der Stempelabgabe gerichtet sei, so müsse man doch darauf sehen, daß die Mittel zu diesem Zwecke nicht zu ungerecht seien. Er frage aber, ob es gerecht sei, daß Versicherungen von 200 und 300 Thlr. denselben Stempel zahlen sollen, wie Versicherungen von 1000 Thlr.? Dadurch würden die kleineren Versicherungen schwer betroffen werden. Die Prämienbedingungen seien bei den Kalamitäten der letzten Jahre so schon sehr hart geworden. Viele hätten sich von den Versicherungen zurückgezogen; belege man diese nun auch noch mit einer Stempelabgabe, so würden sich noch mehr zurückziehen und das sei im allgemeinen Interesse sehr zu bedauern. — Wenn aber der Minderheitsantrag abgelehnt werden sollte, dann wolle er empfehlen, im Art. 6 die Worte: „auch“ und „unter“ zu streichen und für „auch“ zu setzen „nur“. Dann ständen wir auf dem Standpunkte von Preußen, wo auch nur von Prämien von 50 Thlr. an ein Stempel bezahlt werde.

Er stelle daher den eventuellen Antrag:

in dem zweiten Satze des Art. 6 werden die Worte „auch“ und „unter“ gestrichen und für „auch“ „nur“, für „unter“, hinter „50 Thlr.“, „und mehr“ gesetzt.

Regierungskommissar **Jansen**: Der eventuelle Antrag des Abg. Ramien würde, wenn er angenommen würde, ziemlich gleichbedeutend sein mit einer gänzlichen Ablehnung des Art. 6. Prämien über 50 Thlr. würden in unserm Lande nur sehr wenig bezahlt. Der Druck des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Versicherungsstempels sei nicht so groß. Die 3 gr., die schon viele 100 Thlr. deckten, könnten nicht so drückend empfunden werden; dazu sei die Summe zu gering. Der Staatsregierung werde aber aus der Vielheit der Fälle eine bedeutende Einnahme verbürgt. Die Ertragsberechnung rücksichtlich der ganzen Steuer flüße



sich wesentlich mit auf diese Einnahme aus dem Versicherungsstempel.

Der Antrag des Abg. **Ramien** wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Schomann**: Man habe es hier mit einem Steuergefesse zu thun und die Aufgabe eines jeden Steuergefesse sei die, viel auf einem Wege aufzubringen, der wenig drücke. Die Besteuerung der Versicherungsprämie sei ein solcher Weg. Es würden davon fast alle Leute ergriffen, ohne daß es für irgend Einen besonders drückend sei. Die 3 gr. merke man kaum, wenn man eine Prämie von 2 oder 3 Thlr. zu bezahlen habe. — Es sei eine gewisse Sentimentalität, wenn man sage, der kleine Mann müsse dann ebensoviel bezahlen, wie Derjenige, der für 1000 Thlr. oder mehr versichere. Theoretisch sei das richtig und wenn es sich um größere Beträge wie Thaler handle, die den Einzelnen wirklich drückend werden könnten, so möge die Steuer unterbleiben. So aber sei es wie mit der Petroleumsteuer im Reichstage. Er könne dem Mehrheitsantrage unbedenklich zustimmen, weil hierdurch auf wenig empfindliche Weise dem Staate eine bedeutende Einnahme verschafft werde.

Abg. **Ruffell**: Die Steuer von 3 gr. sei gering und wenig drückend. Er glaube, ihr daher zustimmen zu müssen. Wenn sie freilich einen höheren Satz betrüge, dann würde er es für bedenklich halten, der Regierung zuzustimmen. Auch die Petroleumsteuer, die hier hereingezogen worden, halte er für ein passendes Steuerobject; aber es seien ganz andere, politische, Gründe gewesen, die den Reichstag bewogen hätten, nicht darauf einzutreten. Das sei hier nicht weiter zu erörtern.

Der Minderheitsantrag Nro. 62, sowie der Antrag **Ramien** werden abgelehnt, der Mehrheitsantrag Nro. 63 sodann angenommen.

Zu dem Art. 6 liegen ferner die Ausschußanträge Nro. 64 und 65 vor, welche dahin gehen:

Nro. 64.

Vor den ersten Satz des Art. 6 werde „§. 1“ gesetzt und dem Art. 6 als §. 2 nachgefügt:

„Inländische, auf Gegenseitigkeit beruhende Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und Hagelversicherungsgesellschaften haben alljährlich bei der mit der Stempelung beauftragten Behörde ein Verzeichniß ihrer Theilnehmer einzureichen, welches mit einem Stempel zu der sich dadurch ergebenden Summe, daß auf jeden Theilnehmer 1½ Sgr. berechnet werden, abzustempeln ist.“

Nro. 65.

Dem Art. 6 werde als §. 3 nachgefügt:
„Bei denjenigen Capital- und Rentenversicherungsanstalten, die unvollständige Einlagen zulassen, sind die Interimsscheine nicht zu besteuern.“

Abg. **Selkman II.**: Im Antrage 64 habe der Ausschuß vorgeschlagen, auch die inländischen auf Gegenseitigkeit

beruhenden Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und Hagelversicherungsgesellschaften mit in den Kreis der Besteuerung zu ziehen und dafür einen jährlichen Satz von 1½ gr. festzusetzen. So niedrig dieser Satz auch sei, so sei es doch bedenklich, dies auch auf die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungsgesellschaften zur Anwendung zu bringen. Diese Gesellschaften seien bei uns noch erst im Entstehen begriffen und es sei wichtig, sie weiter zu fördern. Es sei bekannt, wie schwer es sei, sie zur weiteren Ausbreitung zu bringen. Man suche sie dadurch möglichst zu fördern, daß man die Unterstützung für Hagelschlag wesentlich davon abhängig mache, daß der Betroffene auch wirklich versichert habe. Es sei daher ein Widerspruch, solche erst im Entstehen begriffene und darum möglichst zu begünstigende Versicherungsgesellschaften besteuern zu wollen. Etwas anderes sei es bei Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, weil dieses schon ältere Institute sein. Die Hagelversicherungsgesellschaften seien so äußerst wohlthätige Einrichtungen, daß man alles vermeiden müsse, was vom Beitritte abhalten könnte. 1½ gr. sei zwar wenig, aber auch die Prämie sei meistens sehr gering. Besonders manchen kleinen Mann, der oft nur für 30, 40 Thaler Feldfrüchte zu versichern habe, könne es von der Versicherung abhalten, da seine Abgabe dann vielleicht ebenso hoch sein würde, wie die ganze Versicherungsprämie. In einem solchen Falle sei die Abgabe doch noch zu hoch und könne von der Versicherung abschrecken. Er stelle daher den Antrag: in dem Antrage des Ausschusses Nro. 64 zum Art. 6 werden die Worte: „und Hagelversicherungsgesellschaften“ gestrichen.

Abg. **Rüdebusch**: Er wolle den Antrag des Abg. **Selkman** dringend empfehlen. Er wisse, wie viel Mühe es koste, den kleinen Besitzer zur Hagelversicherung zu bewegen. Wenn zu der Prämie noch eine Steuer hinzukäme, so würden viele ganz zurücktreten.

Abg. **Ruffell**: Er müsse auch im Interesse der kleinen Bevölkerung den Antrag **Selkman** empfehlen. Gerade jetzt sei das Institut im Begriffe, sich zu entwickeln und fange an, seine wohlthätigen Folgen zu äußern. Die Versicherungen seien im Zunehmen begriffen. In der Gemeinde **Damme** seien im vorigen Jahre nur 7 Versicherungen vorgekommen; jetzt seien sie schon auf 300 gestiegen und es seien vorzugsweise Heuereute, die dieselben abgeschlossen hätten. Es sei zu empfehlen, diese Hagelversicherungen andern Versicherungen gegenüber zu privilegiren. Es sei wichtig, die Leute daran zu gewöhnen, daß sie versicherten; man habe traurige Erfahrungen gemacht, wie viel Noth sonst durch Hagelschlag entstehe und wie nothwendig es dann sei, die Betroffenen zu unterstützen.

Abg. **Schomann**: Die Sache sei nicht von so großen Bedenken. Allerdings müsse man dahin streben, die Hagelversicherungen allgemeiner zu machen und zu fördern. Das könne aber wirksam nur dadurch geschehen, daß die Leute die großen Vortheile, die mit solchen Versicherungen verbunden



feien, einsehen lernten. Denn, wenn es ihnen klar geworden sei, wie wichtig eine solche Versicherung für ihr ganzes Wohl sei, würden sie nicht zurücktreten, wenn ihnen außer der Prämie noch das Opfer einer Abgabe von 1½ gfl. zugemuthet werde. — Ganz dasselbe, was für die Befreiung der Hagelversicherungen geltend gemacht sei, treffe auch bei andern Versicherungen zu. Wenn ein kleiner Mann, der keine Früchte, sondern andere Gegenstände zu versichern habe, mit 3 gfl. belastet würde, so könne auch wol Derjenige, der sich gegen Hagelschlag versichere, eine Abgabe von 1½ gfl. tragen. Es sei nicht einzusehen, warum Derjenige, der sich gegen einen Schaden aus Hagelschlag sichern wolle, nicht eben so gut an der Steuer Theil nehmen solle wie Derjenige, der sich gegen einen Schaden aus Feuergefahr schützen wolle. Diejenigen, die für eine solche Befreiung stimmen wollten, hätten consequent mit dem Abg. Ramien für die Befreiung aller Versicherungen stimmen müssen. Besondere Gründe, für die Hagelversicherungen eine Ausnahme zu machen, lägen nicht vor.

Abg. **Ramien**: Der Abg. Schomann habe ihm das, was er habe sagen wollen, vorweggenommen; er schließe sich dessen Ausführungen an.

Abg. **Selkman II.**: Er habe geglaubt, die besonderen Gründe, welche für eine Befreiung der Hagelversicherungen vor andern Versicherungen sprächen, deutlich angeführt zu haben. Entweder sei er nicht recht verstanden worden oder der Abg. Schomann habe nicht zugehört. Er habe gerade den Unterschied zwischen Feuer- und Hagelversicherungen hervorgehoben, daß jene bereits älter, diese erst im Entstehen begriffen seien und es darum nicht gut sei, diesen sofort mit einer Steuer ins Gesicht zu springen und ihre weitere Ausbreitung dadurch zu hemmen. Er habe ferner die Kleinheit der Prämien bei Hagelversicherungen als Grund hervorgehoben. Hier könne man 100 Thlr. schon für 6 gfl. versichern, während die Prämien bei Feuerversicherungen bedeutend höher seien. Das sei ein wesentlicher Unterschied, da bei einer so geringfügigen Prämie die Besteuerung verhältnißmäßig viel höher erscheine.

Diese beiden Punkte sprächen daher für eine Begünstigung der Hagelversicherungen. Er wolle aber außerdem noch auf die allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten aufmerksam machen. Wie äußerst nachtheilig sei es für die ganze Armenverwaltung, wenn die kleinen Leute alle ihre Früchte verlören. In neuerer Zeit habe sie nur allzuhäufig eintreten müssen. Man müsse daher diese Versicherungen von allen Seiten unterstützen. Die Landwirthschaftliche Gesellschaft habe dieselben zunächst ins Werk gesetzt; wenn man es nun dahin gebracht habe, daß die inländischen Versicherungen bis jetzt eine niedrigere Prämie als die ausländischen bewilligen könnten, so sei auch dies ein Grund, die inländische Hagelversicherungsgesellschaft nicht zu besteuern.

Es sei auch nicht die Absicht seines Antrags, daß alle Hagelversicherungsgesellschaften von der Steuer befreit werden

sollten, sondern nur die inländischen auf Gegenseitigkeit begründeten Gesellschaften. Diese böten das Mittel, gegen sehr geringe Prämien Versicherungen ins Werk zu setzen.

Es wird hierauf Schluß der Debatte verlangt und beschlossen.

Berichterstatter **Huber**: Er wolle sich zu dem Antrag 65, wie er im Bericht stehe, eine bloß redactionelle Aenderung erlauben. Es müßten dort die Worte: „sondern der Rentenschein“ am Ende gestrichen werden; es solle lauten: „sind die Interimscheine nicht zu besteuern“. Es würde das sonst auf Capitalversicherungen nicht passen.

Abg. **Schomann** (zu einer persönlichen Bemerkung): Der Abg. Selkman habe gemeint, er sei von ihm mißverstanden worden, da er die Gründe für eine Begünstigung der Hagelversicherungsgesellschaften genügend dargelegt habe. Das sei jedoch nicht der Fall. Er, Redner, habe nur die vorgebrachten Gründe nicht für Gründe halten können. Warum nicht, das anzugeben sei ihm jetzt abgeschnitten.

Der Antrag des Abg. Selkman II. wird hierauf abgelehnt; der Ausschufantrag No. 64 angenommen; der Ausschufantrag No. 65 in der vom Berichterstatter abgeänderten Fassung.

Damit ist die Berathung des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg beendigt und wird nunmehr zur Berathung

B. des Gesekentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld übergegangen.

Der Ausschuf hat dazu den Antrag No. 66 gestellt: den Entwurf mit den zu dem Entwurf für das Herzogthum Oldenburg beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Abg. **Brochhaus**: Er wolle sich erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieser Gesekentwurf im Ganzen abgelehnt werde. Die Sache liege bezüglich dieses Gesekentwurfs in Birkenfeld anders wie im Herzogthum. Der Landtag habe zuerst das Princip des Errichtungstempels ganz verworfen; darüber sei es zu einem Conflict mit der Staatsregierung und in Folge dessen zu den Conferenzen gekommen. Diese hätten dann zu einem Compromisse geführt, wonach für Oldenburg auf den Gesekentwurf eingetreten worden sei. Auf den Gesekentwurf für Birkenfeld beziehe sich der Compromiß nicht mit. Die Zugeständnisse, welche dafür auf der andern Seite die Staatsregierung gemacht habe, bezögen sich auch nur allein auf das Herzogthum. Das sei ein formeller Grund, auf den Gesekentwurf für Birkenfeld gar nicht einzutreten. Die materiellen Gründe für die Ablehnung im Ganzen seien dieselben, welche damals geltend gemacht worden seien, als es sich um die Erhöhung der Einkommensteuer für Birkenfeld gehandelt habe.

Eventuell wolle er doch empfehlen, wenigstens den Umschreibungstempel für Birkenfeld abzulehnen. Derselbe sei für Birkenfeld noch viel schlimmer wie für das Herzogthum.

Die Kataster würden dort sehr darunter leiden. Er kenne dieselben genug, um dies versichern zu können.

Er stelle demnach folgende Anträge:

principaliter:

Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen.

eventuell:

dem Antrage Nr. 66 nachzuführen: „jedoch mit Streichung des Art. 11“.

Regierungs-Commissar **Jansen**: Zu dem principalen Antrage des Abg. **Brochhaus** habe er zu bemerken, daß das Eingehen auf die Berathung auch des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld allerdings Gegenstand des Compromisses sei. Der von der Conferenz an den Landtag gebrachte und von diesem angenommene Antrag habe gelautet: „der Landtag wolle auf die Berathung der Gesetzentwürfe, betr. die Stempelgebühren, eingehen“.

Abg. **Sullmann**: Wo es sich um die speciellen Interessen der Fürstenthümer handle, nähmen die Vertreter derselben gewöhnlich Bezug auf den Provinzialrath, um uns, wenn auch nicht die Competenz vollkommen abzustreiten, so doch durch das Gewicht desselben zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Jetzt kämen die Herren aber mit sich selbst und dem Provinzialrath in Widerspruch. Der Provinzialrath, auf den sie sonst so großes Gewicht legten, habe den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig gutgeheißen.

Abg. **Russell**: Er habe nur dasselbe sagen wollen, was bereits der Regierungscommissar bemerkt habe.

Abg. **Brochhaus**: Seitdem der vorliegende Gesetzentwurf dem Provinzialrathe vorgelegen habe, sei die Sachlage eine ganz andere geworden. Inzwischen hätte das Fürstenthum den Zuschlag zur Einkommensteuer bekommen. Wenn das damals schon eingetreten gewesen wäre, so würde sich der Provinzialrath wol ohne Zweifel gegen den Entwurf erklärt haben.

Die Anträge des Abg. **Brochhaus** werden abgelehnt, der Ausschufantrag No. 66 dagegen angenommen.

Damit ist die erste Lesung dieser beiden Gesetzentwürfe beendet.

Der Präsident setzt die Frist zur Einbringung etwaiger Anträge zur zweiten Lesung dieser so eben berathenen Gesetzentwürfe auf die Zeit bis morgen Mittag 12 Uhr fest. Auf den Wunsch des Abg. **Schomann**, daß die Frist etwas weiter, etwa bis 7 Uhr Abends, erstreckt werden möge, erwiedert der Präsident, daß er die Frist so kurz habe bemessen müssen, weil man sonst mit der Zeit nicht auskomme, da der Bericht zuvor auch noch abgeklatscht und vertheilt werden müsse.

2. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Juli d. J. zu dem Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

Berichterstatter Abg. **Sullmann**: In dem Gesetzent-

wurfe, wie er kürzlich vom Landtage angenommen worden sei, sei gesagt, daß das Obercommando über das Genöb'armeriecorps, welches bisher dem obersten Truppencommando zugestanden habe, auf das Staatsministerium, Departement des Innern, übergehen solle. Das jetzige Schreiben des Staatsministeriums hebe nun hervor, daß diese Uebertragung nur unter der Voraussetzung, daß die beabsichtigte neue Behördenorganisation eintreten werde, berechtigt sei, daß aber bis zur Durchführung der neuen Organisation, die noch mehrere Monate anstehen könne, die oberste Leitung der Regierung als der jetzigen obersten Polizeibehörde des Herzogthums gebühre.

Wenn das Organisationsgesetz zur Ausführung komme, so würden von selbst die Befugnisse der Regierung nach dem bekannten Artikel jenes Gesetzes auf das Ministerium des Innern übergehen, die ganze Sache also wieder in dasselbe Geleis kommen. Der Ausschuf habe dies begründet gefunden und beantrage daher:

der Landtag wolle sich mit der von der Großherzoglichen Staatsregierung beantragten Abänderung des angenommenen Entwurfs einverstanden erklären.

Der Antrag wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über den Antrag des Abg. **Brochhaus** und Genossen, betr. Erlaß eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld behuf Regelung der Wasserfläche zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken.

Berichterstatter Abg. **von Schrend**: Der Ausschuf habe nach Einsicht der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Ueberzeugung gewonnen, daß der vorliegende Antrag begründet sei. Die bestehenden Vorschriften genügten nicht für die Handhabung einer ordentlichen Wasserpolizei, wie sie gewünscht werden müsse. Es fehle überhaupt an einer genügenden Grundlage für die Verwaltung; es sei nicht möglich, Vorfluth in den nicht schiffbaren Wasserflächen herzustellen, weil die Verhältnisse der Uferanlieger in dieser Beziehung nicht ordentlich regulirt seien. Es sei daher zweckmäßig, bestimmte Anordnungen zu treffen. Es sei zwar ein Gesetz da vom Jahre 1863; das regule aber nur die genossenschaftlichen Unternehmungen und sei keineswegs ausreichend.

Der Ausschuf beantrage daher:

der Landtag wolle den vorliegenden Antrag annehmen.

Der Antrag wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Wittve **Hörmann** und Genossen wegen Entschädigung für zu Deichen abgetretenes Land.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan I.**: Die vorliegende Petition habe dem Landtage bereits bei seiner ersten Versammlung vorgelegen. Sie sei damals von den Petenten wieder zurückgezogen worden, weil sich dieselben vorher nicht

an die Staatsregierung gewandt gehabt hätten. Das hätten sie später gethan, hätten aber auf ihr Gesuch eine abschlägige Resolution erhalten. Nunmehr wendeten sie sich von Neuem an den Landtag und trügen vor: ihre Vorweser hätten bei der Bedeichung des Vareler-Neusünder Grodens im Jahre 1846 Land hergegeben; dafür sei ihnen von der Bentinck'schen Kammer eine Entschädigung zugesagt worden. Im Jahre 1852 sei ihnen auch von der Kammer eine gewisse Entschädigungssumme angeboten worden, sie hätten aber dieselbe als zu niedrig zurückgewiesen. Jetzt sei an die Stelle der vormaligen Bentinck'schen Kammer der zweite Deichband getreten; dieser habe jede Entschädigung verweigert und ebenso vergeblich hätten sich die Petenten an die Staatsbehörden gewandt.

Der Ausschuß verkenne nun nicht, daß den Petenten insofern ein Billigkeitsgrund zur Seite stehe, als sie vor Erlaß der Deichordnung Land hergegeben hätten, wofür ihnen von der damaligen Staatsgewalt Entschädigung zugesagt worden sei; andererseits aber treffe sie der Vorwurf, daß sie die ihnen nachher angebotene Entschädigung, die gar nicht so gering gewesen sei, zurückgewiesen hätten. Sie hätten es dadurch verschuldet, daß später die Deichordnung dazwischen gekommen sei, welche durch die Aufhebung aller Geseze und Verordnungen über Deichsachen die ganze Sachlage verändert habe.

Der Ausschuß sei daher der Ansicht, daß den Petenten ein Rechtsanspruch nicht zur Seite stehe; sie würden sonst auch wol den Rechtsweg betreten haben.

Der Ausschuß hege auch die Besorgniß, daß, wenn man diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehle, auch andere Leute, die durch die Deichordnung benachtheiligt seien, kommen würden und so eine Reihe von neuen Anträgen provocirt würde, die bei der jetzigen Finanzlage nicht erwünscht sein könnten. Der Ausschuß beantrage deswegen:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Hullmann**: Nach seinem Ermessen habe der Ausschuß seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht begründet. Die Petenten hätten ihr Land abgetreten, nachdem sie von der damals zuständigen Staatsbehörde die Zusicherung einer gerechten Entschädigung in Land oder Geld erhalten hätten. Diese Zusicherung sei schon die Entschädigung; durch ein solches Versprechen sei unmittelbar der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung entstanden; nur die Höhe der Entschädigung sei noch zu ermitteln gewesen. Der Anspruch der Petenten sei in seinem Grunde perfect und nur in seinem Betrage noch nicht liquide. Ob die Petenten etwas verschuldet hätten dadurch, daß sie früher die ihnen gebotene Entschädigungssumme nicht angenommen hätten, könne man so nicht ganz beurtheilen. Der Staatsregierung gegenüber aber hätten sie damit nichts aufgegeben, weil sie das Recht auf eine nach dem wirklichen Betrage zu ermittelnde Ent-

schädigung gehabt hätten. Dies Recht auf eine förmliche Ermittelung könnten sie nicht dadurch verwirkt haben, daß sie eine ihnen ungenügend scheinende Summe zurückgewiesen hätten.

Durch die Deichordnung sei hier nichts aufgehoben worden, weil es sich nicht darum handle, einen früher geschlossenen Vertrag zur Ausführung zu bringen, sondern darum, eine Forderung zu exequiren, die längst entstanden sei. — Wenn es sich hier aber um die Entrichtung einer wirklichen, längst begründeten Schuld handle, so könne uns davon weder die schwierige Finanzlage des Staates abhalten, noch die Befürchtung, daß nachher vielleicht auch noch Andere kommen könnten, die ebenso gerechte Ansprüche hätten.

So sei seiner Meinung nach die Sache zu beurtheilen, vorausgesetzt, daß die angeführten thatsächlichen Verhältnisse auch wahr seien. Ob die Petenten ihren Anspruch auch auf dem Rechtswege erreichen könnten, das könne man nicht bestimmt sagen. Er persönlich halte dafür, daß ihr Anspruch nicht ungerechtfertigt sei.

Er beantrage deswegen:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Er berufe sich für den Hullmann'schen Antrag auf die Gründe, die der Berichterstatter eben selbst entwickelt habe; diese sprächen mehr für den Antrag des Abg. Hullmann als für den Ausschußantrag. Es seien zwei Momente dafür: einmal, daß eine Entschädigung angeboten sei, wenn sie auch nicht acceptirt sei, dann daß die Deichordnung inzwischen ins Leben getreten sei. Was die Frage anbelange, ob den Petenten noch ein Rechtsanspruch zur Seite stehe, so sei er kein Jurist, um dies vollständig beurtheilen zu können. Daß aber Billigkeitsgründe für den Antrag der Petenten sprächen, habe der Berichterstatter selbst anerkannt; nur wolle er diesen Billigkeitsgründen nicht nachgeben, weil auch noch Andere kommen könnten. Ein ähnlicher Fall habe noch neulich vorgelegen bei dem Prediger und Organisten zu Kniphausen. Diesen sei auch, obwohl ihnen kein Rechtsanspruch zur Seite gestanden, vom Ausschuß und Landtage die geforderte Entschädigung bewilligt worden, weil dafür Billigkeitsrücksichten gesprochen hätten. Auch hier müsse man Billigkeit üben. Der Oldenburgische Staat sei hier doch der Rechtsnachfolger der Bentinck'schen Cammer.

Der Ausschuß könne selbst ganz gut aus den von ihm angeführten Gründen dem Antrage des Abg. Hullmann beitreten.

Abg. **Pancraz**: Er trete dem Berichterstatter bei. Wolle man hier die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen, so würde damit gesagt sein, die Staatsregierung solle es nicht auf ein Erkenntniß der Gerichte ankommen lassen. Er glaube aber, da die Sache zweifelhaft sei, daß zuvor von den Gerichten erkannt werden

müsse. Der Fall mit den Predigern zu Knipphausen liege anders. Diesen sei nicht wie in dem vorliegenden Falle von den Bentinckschen Behörden zugesichert worden, daß sie keinen Schaden haben sollten, sondern es sei ihnen von unsern jetzigen Behörden versprochen worden, daß sie Ersatz erhalten sollten. Daß allein sei der Grund gewesen, warum ihnen von Regierung und Landtag Entschädigung bewilligt worden sei.

Abg. **Hullmann**: Er halte es, dem Vorredner entgegen, nicht für angemessen, die Petenten bloß auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Staatsregierung und der Landtag müßten auch billig sein. Er sei, soweit er in der Kürze die ganze Sache übersehen könne, der Ansicht, daß den Petenten an sich auch ein stricter Rechtsanspruch zustehe, den auch die Deichordnung nicht habe beseitigen wollen, der aber vielleicht durch die Fassung der Deichordnung, die weiter gehe, streng rechtlich aufgehoben sei. Bei den Gerichten sei deshalb vielleicht nichts mehr zu erreichen. Aber wenn dies auch der Fall sei, so glaube er doch, daß die Staatsregierung Billigkeit üben müsse. Dies wolle sein Antrag aussprechen, die Staatsregierung solle ersucht werden, gegen die Petenten nach der Billigkeit zu verfahren.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan I.**: Im Ausschusse sei wol Niemand gewesen, der den Petenten nicht die Entschädigung gegönnt hätte. Man sei aber davon ausgegangen, daß der Landtag nur dann einen Antrag auf Ueberweisung an die Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung stellen dürfe, wenn man einigermaßen hätte voraussetzen dürfen, daß auch einem solchen Antrage Folge gegeben werden werde. Bei der Zweifelhastigkeit der Sache habe man jedoch von einer solchen Empfehlung absehen zu müssen geglaubt. Den Petenten bleibe ja auch noch immer der Rechtsweg übrig.

Der Antrag des Abg. **Hullmann** wird hierauf angenommen; damit ist der Ausschußantrag gefallen.

5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Prediger und Vorsteher der Baptistengemeinden zu Halsbeck, Oldenburg, Varel, Jeversund Sage, betr. Verleihung von Corporationsrechten.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan I.**: Bereits beim vierten Landtage im Jahre 1850 sei der Vorstand der Baptistengemeinde zu Halsbeck mit einer Petition eingekommen, worin der Landtag um seine Verwendung für die Verleihung von Corporationsrechten angegangen worden sei. Damals habe der Ausschuß sich für das Gesuch erklärt gehabt; die Sache sei aber nicht zum Austrage gekommen, weil der damalige Landtag aufgelöst worden sei. — Seit jener Zeit seien auch an anderen Orten Baptistengemeinden entstanden, deren Mitgliederzahl sich im Ganzen auf etwa 700 Köpfe belaufe. Diese wendeten sich nun wiederum an den Landtag, damit dieser sich dafür verwende, daß ihnen Corporationsrechte verliehen würden. Sie könnten diese auf privatrechtlichem Gebiete nicht entbehren, sobald sie behufs Erwerb von Grund-

besitz oder Abschluß von Verträgen genöthigt seien, in Rechtsverhältnisse einzutreten. Ein Gesuch an die Regierung sei ohne Wirkung gewesen.

Nach Art. 76 des Staatsgrundgesetzes könnten sich neue Religionsgesellschaften frei bilden; wollten sie jedoch Corporationsrechte haben, so könnten ihnen diese nach Art. 77 nur durch ein Gesetz gegeben werden.

Die Gemeinden der Baptisten seien so ziemlich im ganzen Lande verbreitet, sie zählten gegen 700 Mitglieder und besäßen an 5 Orten Gotteshäuser, beständen auch an einzelnen Orten bereits über ein Menschenalter. Dadurch hätten sie ihre Lebensfähigkeit so gut bewiesen, wie manche andere Vereine, denen von der Staatsregierung Corporationsrechte verliehen seien. Es würde mit dem ganzen Geiste unserer Gesetzgebung auf politischem und religiösem Gebiete wenig stimmen, wolle man diese Gesellschaften mit der Verleihung von Corporationsrechten noch länger hinhalten. Daher stelle der Ausschuß einstimmig den Antrag:

der Landtag beschließe, das Gesuch der im Herzogthum vorhandenen Baptistengemeinden um Verleihung von Corporationsrechten der Großherzoglichen Staatsregierung zur Gewährung zu empfehlen.

Abg. **Riebour**: Er habe den Ausführungen des Vorredners nichts hinzuzufügen. Er wolle nur bitten, den Antrag möglichst einstimmig zum Beschlusse zu erheben.

Der Antrag wird hierauf mit sehr großer Majorität, wenn auch nicht einstimmig, angenommen.

6. Bericht des Petitionsausschusses:

1) über den Antrag des Abg. **Selkman I.** und Genossen in Betreff einer Eisenbahn von Osnabrück über Oldenburg nach dem linken Weserufer;

2) über eine Petition der Gemeinde Essen, betr. die Oldenburg-Quackenbrücker Bahn.

Der Ausschuß hat seinen Antrag dahin formulirt:

der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, bei dem Bau einer Eisenbahn in der Richtung von Osnabrück nach dem linken Weserufer mit 1,000,000 Thlr. in Stammaction oder wie sonst sich zu betheiligen, wenn zur Herstellung dieser Bahn Bauunternehmer unter dieser Bedingung sich bereit erklären und die Königlich Preussische Regierung geneigt sein sollte, die 1,000,000 Thlr., welche dieselbe nach dem Vertrage vom 16. Februar 1864 im Jahre 1874 an Oldenburg eventuell auszuführen verpflichtet ist, zu diesem Zwecke schon vorher herzugeben.

Reg.-Commissar **Jansen**: Mit Beziehung auf den Antrag des Abg. **Selkman I.** und Genossen sei er ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung gegen diesen Antrag, wie er vom Ausschuß formulirt sei, nichts zu erinnern habe. Ob es dem Interesse des Landes entspreche, diesem Vorschlage gemäß vorzugehen, könne erst ermessen werden,



wenn sich die Verhältnisse concreter gestalteten. Es dürfe jedoch von vornherein bezweifelt werden, ob eine Eisenbahngesellschaft in einer solchen Stammactien-Betheiligung von Seiten des Staates eine wesentliche Förderung des Unternehmens erblicken würde.

Abg. Straderjan II.: Es freue ihn, daß sich die Stimmung des Landtags in Beziehung auf Eisenbahnen so geändert habe, seitdem wir eine eigene Bahn besäßen. Er bedaure jedoch, daß er so nicht für den Antrag stimmen könne. Er gehe davon aus, daß diese Bahn eine Concurrrenzbahn der Bahn nach Leer sein werde und dieser allen Verkehr entziehen würde, der ihr sonst von der Station Hamm aus, die den Knotenpunkt der Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn bilde, zufließen werde. Er sei auch der Ansicht, daß, wenn die Bahn gebaut werden solle, der Staat sie bauen müsse und daß der Staat sie auch billig bauen könne, wenn er dazu die sog. Strafmillion als Subvention erhalte. Wenn sie dann so billig und sparsam gebaut werde, wie die Bahn nach Bremen, so werde sie sich auch wol rentiren. Die Baukosten für die Bahn von Oldenburg nach Bremen betrügen nach einer kürzlich aufgestellten Rechnung 220,000 Thlr. pro Meile. Theurer werde die Bahn nach Osnabrück gewiß nicht kommen, wol billiger. Die Kosten würden hiernach für die 13 Meilen lange Strecke nach Osnabrück sich auf rund 3 Millionen belaufen. Rechne man davon die eine Million von Preußen ab, so würden sich die beiden übrigen Millionen wol verzinsen. Man müsse aber keinesfalls andern Leuten gestatten, uns Concurrrenz zu machen. Der Staat müsse beide Bahnen in der Hand haben. Daher könne er für keinen der beiden Anträge stimmen.

Abg. Lauken: Er habe den Antrag des Abg. Selkmann mit Freuden begrüßt, der, wenn er verwirklicht werde, auch dem linken Weserufer einen lebhaften Verkehr bringen werde. Er wolle von den Hoffnungen nicht sprechen, welche auf diese Bahn gesetzt würden. Eins sei aber gewiß, daß nämlich unsere Hafenstädte Brake und Esfleth einen neuen Aufschwung nehmen würden und daß die Station Nordhamm, die durch ihre vortreffliche Rhede besonders befähigt sei, den Schiffahrtsverkehr an sich zu ziehen, einer ungeahnten Entwicklung entgegengehen werde.

Auch die Verbesserung des Antrages, welche der Ausschuß vorgeschlagen habe, begrüße er, daß nämlich die Staatsregierung ermächtigt werden solle, sich nicht bloß in Stammactien, sondern auch in sonst geeigneter Weise bei einem solchen Unternehmen zu betheiligen. Er würde sogar nichts dagegen haben, wenn man die eine Million, die man von Preußen bekomme, einer Privatgesellschaft zu diesem Baue ganz schenke. Man würde dann noch nichts so billig bekommen haben als diese Eisenbahn. Er stimme nicht mit dem Vorredner darin überein, daß der Staat die Bahn bauen müsse. Wenn es irgend möglich sei, müsse sie durch eine Privatunternehmung hergestellt werden.

Abg. Russell: Mit Hoffen und Bangen habe man seit lange in den südlichen Landestheilen die Frage einer Südbahn in allen den Phasen, die sie bisher durchgemacht habe, verfolgt. Schon bei der Jadebahn habe man gehofft, daß Preußen in der Lage sein werde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Es habe jedoch den Widerstand Hannovers vorgeschickt und aus der Bahn sei nichts geworden. Später sei von der Gesellschaft Mouton um Concession nachgesucht und diese sei vom preussischen Handelsminister Jkenplik unter der Bedingung ertheilt worden, daß die beabsichtigte Bahn durch den Süden unseres Herzogthums gelegt werde. Bald darauf sei der Vertrag mit Preußen wegen der Bremen-Heppenser Bahn gekommen, wodurch von Neuem die Preussische Regierung die alternative Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahn in der Strecke von Oldenburg bis zur Landesgrenze bei Damme oder die Zahlung von einer Million nach Ablauf von 10 Jahren übernommen habe. Zwei Tage darauf habe dann Mouton vom Handelsminister die Nachricht bekommen, daß an der Bedingung, die Bahn durch den Süden des Herzogthums zu legen, nicht länger festgehalten werde. Darauf seien die politischen Ereignisse des Jahres 1866 und die Annexion Hannovers eingetreten. Jetzt habe man von Neuem gehofft, daß Preußen, welches ja immer ein so liberales System im Eisenbahnwesen verfolge und so wenig particularistisch gesinnt sei, uns zu einer Bahn verhelfen werde. Man habe aber bald erfahren sollen, daß man jetzt sogar noch ungünstiger daran sei, als der hannoverschen Regierung gegenüber. Denn es sei jetzt der Plan aufgestellt worden, die sog. Pariser Bahn über Ostercappeln und Lemförde zu legen. Sei vorher die von Mouton beabsichtigte Richtung unserm südlichen Landestheile nicht nützlich gewesen, so würde diese Linie demselben geradezu schädlich sein. Man habe sich jetzt wieder in Bewegung gesetzt, petitionirt und auch eine Deputation an den Bundeskanzler abgesandt. Dieser habe ihnen die Hoffnung gegeben, daß er die Sache in die Hand nehmen und sie nur nach den allgemeinen Verkehrsinteressen ohne Rücksicht auf particulare Wünsche entscheiden werde. Derselbe habe sich sogar dahin ausgesprochen, daß es am besten sein werde, die Wahl der Linie ganz der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu überlassen, weil diese am ersten in der Lage sei, die richtige Linie zu treffen. Es sei dann auch wirklich die ganze Angelegenheit aus dem Handelsministerium in das Bundeskanzleramt herübergezogen worden und man sei daher der Hoffnung gewesen, daß sie nicht particularistisch behandelt werden würde. Auf eine gleichzeitige Vorstellung an das Handelsministerium habe der Minister Jkenplik erwidert, das möge alles ganz richtig sein, aber was die neuen Unterthanen sagen würden, wenn sie die Bahn nicht bekämen, auf die sie sich so viel Hoffnung gemacht hätten. Hier sei man also noch particularistischer gewesen als früher in Hannover.

Nachdem ihnen nun vom Bundeskanzler so schöne Hoffnungen gemacht seien, hätte es sie in das größte Erstaunen



setzen müssen, als vom Bundeskanzleramte eine Vorlage an den Bundesrath gerichtet worden sei, die so ausgesehen habe, als ob sie direct aus dem Handelsministerium käme und die sogar, unrichtige Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse enthalten habe, was natürlich aus Irrthum und Versehen geschehen sein müsse, da man doch der preussischen Regierung nicht eine absichtliche Entstellung der Thatsachen vorwerfen könne. Das habe auch der Oldenburgische Vertreter im Bundesrathe angenommen, von dem man es dankbar anerkennen müsse, mit welchem Eifer er sich unserer Interessen angenommen habe. — Im Bundesrathe sei dann bekanntlich keine Entscheidung über die Wahl der einen oder anderen Richtung getroffen worden; die Frage sei eine offene geblieben und die ganze Angelegenheit sei wieder an das Handelsministerium zurückgelangt. Bald darauf sei denn der Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft geschlossen worden, wobei die Richtung auf Diepholz, nicht auch auf Lemförde angenommen worden sei. Anfänglich habe man auch die Richtung auf Lemförde in Aussicht genommen gehabt; daran scheine man aber nicht mehr festzuhalten, weil auf dieser Linie bei Osterscappeln außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden seien. Dies sei auch in dem Berichte des Geheimenraths Hoffmann an den Bundesrath hervorgehoben worden. Die Köln-Mindener Gesellschaft wolle auch am liebsten über Bramsche und Damme nach Diepholz bauen, weil dies, wie sie sage, ca. 800,000 Thlr. billiger kommen würde. Es seien noch immer Vermessungen im Gange; auch jetzt seien noch Ingenieure im Auftrage der Köln-Mindener Gesellschaft im Amte Damme damit beschäftigt und er könne mittheilen, daß noch kürzlich der Baurath Junk sich gegen das Verwaltungsamt dahin ausgesprochen habe, daß die Vermessungen im Amte Damme von Neuem in umfassender Weise wieder aufgenommen werden sollten. So sei noch Aussicht vorhanden, daß die Bahn über Bramsche und Damme nach Diepholz geführt werde. Wie wichtig es sein würde, wenn die Bahn das Amt Damme durchschneide, liege auf der Hand. Es würde dadurch nicht bloß der Ort Damme in den großen Verkehr hineingezogen werden, sondern es würden auch zwei ganze Aemter unmittelbaren Nutzen von dieser Bahn haben. Bei der Richtung über Osterscappeln würden sie seitab liegen und nur etwa, wenn die Bahn Hunteburg berühre, könne sie ihnen von einigem Nutzen sein. Außerdem sei alsdann eine Weiterführung der Bahn von Damme aus auf Quackenbrück oder in anderer Richtung möglich.

Er sei der Ansicht, daß der Antrag des Ausschusses nicht ganz correct sei und möchte er eine correctere Fassung vorschlagen. Es sei nach demselben zweifelhaft, was man unter „Stammactien“ verstehen solle. Darunter seien vielerlei Arten von Actien begriffen. Was man hier damit meine, bleibe zweifelhaft. Ferner wisse er nicht, was der Zusatz „oder wie sonst“ zu bedeuten haben solle. Insofern erscheine ihm der Antrag incorrect. Man müsse sich auch hüten, eine bestimmte Richtung der Bahn vorzuschlagen. Davon sei auch in seinem

Berichte. XV. Landtag. 3. Versammlung.

Antrage keine Andeutung zu finden. Das müsse ganz frei bleiben, weil man hier nicht überschauen könne, welche Linie die vortheilhafteste für das Land sein werde und diese müsse natürlich gewählt werden. Er stelle daher folgenden Antrag: der Landtag beschließe:

1) die Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, nach Kräften dahin zu wirken, daß die Paris-Hamburger Eisenbahn auf der Strecke von Osnabrück nach Diepholz durch Oldenburgisches Gebiet geleitet werde,

und

2) die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, den Bau einer Eisenbahn, welche vom linken Weserufer in einer für das Oldenburgische Land möglichst günstigen Richtung, event. bei Realisirung des obigen Gesuchs durch Einmündung in die Paris-Hamburger Bahn nach Osnabrück führt, durch Betheiligung mit einer Summe bis zu 1,000,000 Thlr. zu fördern, sobald ein Bauunternehmer unter dieser Bedingung zur Herstellung jener Bahn sich bereit erklären sollte und die Königlich Preussische Regierung die 1,000,000 Thlr., welche dieselbe nach dem Vertrage vom 16. Febr. 1864 event. auszuführen verpflichtet ist, zu diesem Zwecke auszahlt.

Er habe in diesem Antrage keinen bestimmten Punkt bezeichnet, wo diese Bahn einmünden solle, um jeder Discussion über die Richtung, die doch nur unfruchtbar sein könne, aus dem Wege zu gehen. Er wolle noch rücksichtlich des ersten Theils seines Antrages aus einem kürzlich empfangenen Schreiben des Bürgermeisters Kunze Müller zu Bramsche mittheilen, daß dieser aus sicherer Quelle erfahren habe, daß die Linie über Bramsche und Damme auf Grund der stattgehabten Vermessungen sehr gründlich bearbeitet werde und daß ihm von den in Osnabrück arbeitenden Technikern aufs Neue große Hoffnung auf diese Richtung gemacht worden sei. Derselbe sei der Meinung, daß es wesentlich von dem hier im Landtage zu fassenden Beschlusse abhängen werde, ob der Handelsminister die Dammer Linie zulassen werde.

Die Köln-Mindener Gesellschaft nehme zu dieser Bahnrichtung jetzt eine viel günstigere Stellung ein und es sei zu hoffen, daß dieselbe den Widerstand des Preussischen Handelsministeriums unter Geltendmachung der Schwierigkeiten des Terrains auf der anderen Linie überwinden werde.

Er bitte, seinen Antrag bei der Abstimmung in zwei Theile zu trennen, damit einige der Herren, wie der Abg. Strackerjan II., die im Uebrigen gegen den Antrag stimmen wollten, doch für den ersten Theil desselben stimmen könnten.

Der Antrag des Abg. Ruffell wird unterstützt.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle gegen den Abg. Lanken Einiges bemerken. Die Frage, ob Staats- oder Privatbahnen, sei noch eine bestrittene. Für uns sei sie jedoch thatsächlich entschieden. Auch er sei principiell für Privat-



bahnen; es würde ihm lieber gewesen sein, wenn unsere Bahnen durch Privatgesellschaften gebaut worden wären. Dazu hätte sich aber Niemand gefunden und wenn wir sie überhaupt hätten haben wollen, so hätten wir sie schon selbst bauen müssen. Ohne Zusicherung einer Zinsgarantie würde sich keine Privatgesellschaft bereit gefunden haben, und das würde er für das Wertvollste von Allem gehalten haben. Wir hätten jetzt einmal Staatsbahnen und darum müsse der Staat auch diese Bahn bauen. Außerdem aber sei die Südbahn eine Concurrenzbahn der Leerer Bahn und da dürfe man um so weniger die Concurrenz einer Privatgesellschaft herein lassen. Sich diese Concurrenz auch noch durch eine Million zu erkauften, wie es der Abg. Tanzen wolle, sei gewiß nicht zu empfehlen.

Abg. Tanzen: Er sei nach wie vor anderer Meinung. Wenn Preußen nicht bauen wolle, so bekäme Oldenburg eine Million. Könnten wir jetzt eine Privatgesellschaft finden, die mit Unterstützung dieser Million nicht bloß die Südbahn, sondern eine Bahn bis Nordenhamm baue, so könne er dies nicht anders als vortheilhaft finden.

Er könne auch nichts Außerordentliches darin finden, wenn man einer Gesellschaft diese Million zu einem solchen Zwecke ganz schenke. Wenn Oldenburg die von Preußen ihm zu zahlende Million bei einem solchen Unternehmen in Stammactien oder Prioritätsactien anlegen solle, so sehe er nicht ein, warum Preußen die Million an Oldenburg geben und nicht lieber selbst sie in Actien anlegen sollte. Er sehe keinen Grund ein, der Preußen abhalten könnte, sich selbst diesen Nutzen zu verschaffen. Hätten wir die Million, wenn Preußen nicht bauen wolle, schon jetzt zu verwenden, so sehe er, wie gesagt, kein Hinderniß, sie einer Privatgesellschaft zum Bau einer Bahn bis Nordenhamm ganz zu schenken.

Abg. Sellmann II.: Er halte den Standpunkt des Abg. Strackerjan II., die fragliche Bahn als Staatsbahn zu acceptiren, insofern für richtig, als wir bereits zwei Staatsbahnen hätten. Er würde aus diesem Grunde auch immer solchen Staatsbahnen den Vorzug geben, wenn nur zu erwarten wäre, daß wir diese Bahn auch auf Staatskosten bald bekommen würden. Dazu sei aber wenig Aussicht vorhanden.

Für den größten Theil des Landes, von Nordenhamm bis Damme hin, sei diese Bahn von der äußersten Wichtigkeit, und es sei wünschenswerth, sie so bald wie möglich zu bauen. Man müsse daher sehen, ob man sie nicht auf anderem Wege erhalten könne. Der Abg. Strackerjan II. scheine nur die Bahn von hier nach Quackenbrück im Sinne zu haben. Daran sei aber nicht so viel gelegen. Es komme hauptsächlich darauf an, die lahmgelegten Hafenplätze an der Weser, die so viel gekostet hätten und jetzt nicht im Stande seien, mit dem rechten Weserufer wegen der dortigen Eisenbahn zu concurriren, wieder flott und concurrenzfähig zu machen. Das sei aber durch eine Bahn auf Staatskosten nicht möglich, weil eine solche sehr viel theurer zu stehen kommen werde, als der Abg.

Strackerjan angegeben habe. Man müsse es daher entschieden vorziehen, eine sich zu dem Bau anbietende Privatgesellschaft durch die von Preußen zu erlegende Million zu unterstützen.

Der Abg. Strackerjan II. habe gemeint, daß werde eine Concurrenzbahn der Leerer Bahn werden und man dürfe sie deshalb nicht einer Privatgesellschaft überlassen. Wenn es sich bei der Anlegung von Eisenbahnen lediglich um eine industrielle Unternehmung handle, dann möge er allerdings Recht haben. Der Abg. Strackerjan stehe aber zu sehr auf dem Standpunkte eines Eisenbahndirectors, der jeden Groschen für verloren halte, der seiner Bahn entzogen werde. Eine kleine Verminderung des Ertrages der Leerer Bahn könne nicht in Betracht kommen.

Die Bahn sei von dem höheren Standpunkt der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen unseres Landes, für die sie vom höchsten Interesse sei, zu betrachten und für diese falle die Rücksicht der Concurrenz nicht ins Gewicht.

Was den Verbesserungsantrag des Abg. Russell angehe, so stehe der erste Theil desselben mit dem Antrage des Ausschusses in gar keinem Zusammenhange; denn die Paris-Hamburger Eisenbahn möge geführt werden, wie sie wolle, über Lemförde oder Bramsche, davon werde die Frage unserer Südbahn in keiner Weise berührt. Sie werde gebaut werden können, einerlei, ob jene Bahn über Ostercappeln oder über Damme gehe. Die Paris-Hamburger Bahn sei also von keinem Einflusse mehr auf diese Südbahn.

Er empfehle daher den Ausschussantrag zur Annahme.

Er glaube nicht, daß jemals eine Privatgesellschaft eine andere Richtung als die von Osnabrück über Quackenbrück wählen werde und es sei nicht zu erwarten, daß man für eine andere Richtung die Unterstützung Preußens erhalten werde, die für uns unentbehrlich sei. Bei den ganzen Verhandlungen über die Richtung der Pariser Bahn von Osnabrück nach Bremen sei stets vom preussischen Ministerium Gewicht darauf gelegt worden, daß man durch die Wahl der sogenannten nördlichen Linie das spätere Zustandekommen einer Bahn von Osnabrück über Quackenbrück fördere. Diese Linie sei auch im höchsten Interesse des ganzen linken Weserufers.

Abg. Russell: Er bedaure, daß der Abg. Sellmann die specielle Richtung der Bahn mit in die Debatte gezogen habe. Das würde besser unterblieben sein. Die Bahn von Osnabrück auf Diepholz stehe nur in zu enger Beziehung mit der Quackenbrücker Bahn. Leider sei das Quackenbrücker Project so früh aufgetaucht und habe uns den größten Nachtheil zugefügt. Denn es sei die Hauptursache gewesen, daß die Paris-Hamburger Bahn nicht unser Land durchschneide. Es seien früher leider mit den Quackenbrückern Verhandlungen gepflogen und ihnen auch von unserer Staatsregierung allenthalb Zusicherungen ertheilt. Das habe zu der ungünstigen Wendung unserer Sache hinsichtlich der Richtung der Paris-

Hamburger Bahn nicht wenig beigetragen; denn Preußen habe in seinem Interesse immer auf dies Project hingewiesen. Dies Project sei also schon einmal unserem Lande zum Nachtheile ausgeschlagen; man möge sich daher jetzt davor hüten, daß es uns nicht zum zweiten Male Nachtheil bringe. Quackenbrück sei eine schwindsüchtige Stadt, für deren Hebung wir nicht zu sorgen hätten. Sie sei uns durchaus gleichgültig. Wollten wir die Südbahn durch eine entwicklungsfähige Gegend legen, so müsse man die gerade Richtung auf Osnabrück nehmen, nicht diejenige auf Quackenbrück. Auch unsere Staatsregierung habe die Quackenbrücker Bahn gewissermaßen selbst fallen lassen.

In der von dem Oldenburgischen Vertreter dem Bundesrathe übergebenen Denkschrift sei damals besonders hervorgehoben worden, daß es keine ödere und wüstere Gegend in unserm ganzen Lande gebe, als welche diese Bahn zu durchlaufen haben würde.

Die Bahn müsse durch eine mehr bevölkerte Gegend gelegt werden und diese treffe man, wenn man die Bahn in gerader Linie nach dem Süden führe. Die gerade Linie führe aber nicht über Cloppenburg und Quackenbrück. Indessen über die specielle Richtung werde man hier nicht zu einer Entscheidung gelangen können; dazu herrschten zu verschiedene Ansichten und jeder habe seine besonderen Gründe.

Wenn der Abg. Selkmann behaupte, daß der erste Theil seines Antrages mit der hier zur Berathung stehenden Frage in keinem Zusammenhange stehe, so wolle er doch zu bedenken geben, von wie hohem Interesse dieser Theil seines Antrages für einen großen Theil des Landes sei. Man könne demselben unbedenklich zustimmen, denn Kosten würden dadurch dem Lande nicht zugemuthet und auch sei es keine Concurrenzbahn; es treffe also hier das nicht zu, was der Abg. Strackerjan II. hervorgehoben habe. Ein Zusammenhang zwischen beiden Bahnen sei auch allerdings vorhanden. Werde die Paris-Hamburger Bahn über Bramsche nach Diepholz gelegt, so werde die Südbahn ihren Anschlußpunkt entweder schon in Damme oder doch in Bramsche finden, jenachdem man dieselbe über Quackenbrück legen wolle oder nicht. Von dem engen Zusammenhange der beiden Bahnen sei auch der Bramscher Bürgermeister überzeugt. Derselbe schreibe ihm: wenn Oldenburg die Quackenbrücker Linie nur in dem Falle subventionire, daß die Paris-Hamburger Bahn über Damme gelegt werde, so werde der preußische Handelsminister, von der Köln-Mindener Gesellschaft und von den Aemtern Versenbrück, Vörden u. bearbeitet, schon nachgeben. Derselbe wünsche also, daß Beides im engsten Zusammenhange gehalten werde.

Er wisse in der That nicht, welche Gründe der Annahme seines Antrages entgegenstehen könnten. Nachtheil könne daraus nicht entstehen, sondern nur Vortheil. Komme die Quackenbrücker Bahn nicht zu Stande, so sei doch für einen großen Landestheil etwas gesorgt; komme sie zu Stande, so

sei diese Richtung kein Hinderniß. Werde die Richtung über Ostercappeln gewählt, so sei ein großer Theil des Landes ganz abgeschnitten.

Wie Preußen sein Interesse wahrnehme, müßten wir auch für das unsrige sorgen. Er bitte die beiden Theile seines Antrages getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Es wird hierauf auf lebhaftes Verlangen Schluß der Debatte beschlossen, obwol sich noch die Abgg. Niebour, Deeken und Selkmann II. zum Worte gemeldet haben.

Antragsteller Abg. **Selkmann I.** (zur Geschäftsordnung): Er bitte den Ausschufsantrag auch dann zur Abstimmung zu bringen, falls der zweite Theil des Russell'schen Antrages angenommen werden sollte, da beide Anträge sich ja nicht gegenseitig ausschließen.

Präsident: Er werde so verfahren. Es sei ferner noch ein Antrag des Abg. Niebour eingekommen, der dahin gehe, in dem Ausschufsantrage an Stelle der Worte: „nach dem linken Weserufer“ zu setzen: „nach Nordenhamm am linken Weserufer“. Da schon vorher Schluß der Debatte beschlossen sei, so habe er nicht einmal mehr die Unterstützungsfrage stellen können und müsse daher der Antrag unberücksichtigt bleiben.

Bei der Abstimmung über den ersten Theil des Antrages des Abg. Russell ergibt sich Stimmengleichheit und bemerkt der Präsident, daß er die Abstimmung darüber in der nächsten Sitzung wiederholen werde.

Der zweite Theil des Antrages des Abg. Russell wird abgelehnt; dagegen der Ausschufsantrag angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 25. Juli, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.
- 2) Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigentümer über ihren Grundbesitz.
- 5) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren.
- 6) Desgl. des gleichen Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld.
- 7) Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über eine Petition des Gemeinderaths zu Damme, betr. Reinigung des Canals vom Dümmersee nach Dümmerlohhausen.

8) Bericht des Finanzausschusses über den mit Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. Mai d. J. vorgelegten modifizirten Voranschlag für das Herzogthum Oldenburg pro 1868/69 und damit in Verbindung stehende Petitionen.

9) Wahl eines Mitgliedes des ständigen Landtagsausschusses an Stelle des Abg. Müller.

eventuell:

10) Vortrag über das Resultat der Conferenzen.

11) Bericht des Petitionsausschusses über die Petition von Töbelmann und Genossen zu Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzbezirks.

12) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Art. 65 des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Gunnemann.

